

1. Bestandsaufnahme

Das Verhältnis von Feminismus zu Rechtswissenschaft, Rechtspolitologie und Rechtssoziologie, von Frauen zu Recht ist weder geklärt, noch ist der Klärungsbedarf allseits anerkannt. Die deutsche Vereinigung und ihre Folgen hat deutlich gemacht, mit welcher Schnelligkeit sich Recht über den Alltag von Frauen legen kann, mit welcher Nonchalance Frauen Rechte entzogen werden und welche Konsequenzen dies für ihre alltägliche politische und gesellschaftliche Position hat. Vor einigen Jahren hat in den USA die Debatte um sexuelle Belästigung angesichts der Ernennung eines Supreme Court-Richters die Gemüter erregt. Die Verbindung zwischen Rechtsmacht und Diskriminierung von Frauen, aber auch das schwierige Nebeneinander von Sexismus und Rassismus konnten nicht deutlicher vor Augen geführt werden. In beiden Ländern bleibt das Abtreibungsverbot eine Benachteiligung von Frauen und ein ungelöstes Problem des Rechts. Die nachfolgende Betrachtung soll verdeutlichen, welche Ansätze zum Umgang mit Recht in beiden Ländern bestehen und welche Möglichkeiten feministischer Veränderung der Rechtskultur für Frauen gesucht werden können oder sollten.

Politikwissenschaft, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft haben in der Bundesrepublik die Rechtssituationen von Frauen bislang entweder nicht oder nur aus männlicher Perspektive zur Kenntnis genommen. Feministische Rechtsforderungen verhallen immer noch meist wissenschaftlich und politisch ungehört; gleichzeitig versuchen Feministische Juristinnentage, die Zeitschrift STREIT und engagierte Einzelne dieses Schweigen zu brechen.

Im Rahmen der Politikwissenschaft findet dies zunächst eine Ursache in der ideologischen Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem, der gleichzeitigen Zuordnung des Rechts zur öffentlichen Sphäre und der damit einhergehenden Ausblendung des Privat- und Alltagsrechts. Im Rahmen der Rechtswissenschaft lassen sich noch stärkere Ausgrenzungsstrategien beobachten, die sich teilweise ebenfalls an der Grenze privat/öffentlich orientieren; methodisch und systematisch begründete Blindheiten gegenüber der Stellung der Frauen im Recht werden wegen der herrschenden Auffassung zum rechtlichen Gleichheitspostulat fast für selbstverständlich gehalten. Das Vordringen einiger weniger Frauen in diese Wissenschaftsdisziplinen hat in jüngerer Zeit zu einer Beschäftigung mit der Frage geführt, ob Recht ein, zwei oder gar kein Geschlecht habe und welche Rolle das Recht für die gesellschaftliche Unterdrückung wie auch für die Emanzipation von Frauen hat und haben kann.

In den USA stellt sich die Situation etwas günstiger dar als in Deutschland: Feministische Beiträge zu rechtlichen Fragestellungen haben seit Jahren ihren Platz im wissenschaftlichen Diskurs, obgleich sie erst in den letzten Jahren eine weitgestreute Rezeption – auch durch die Rechtsprechung – erfahren. Ansätze zu einer "feministischen Rechtswissenschaft" existieren bereits in großem Umfang. Frauen sind früher als in der Bundesrepublik in die "legal professions" eingedrungen und mittlerweile in weit größerer Zahl auch in Wissenschaft und Lehre vertreten, was sich nicht nur mit dem US-amerikanischen zeitlichen Vorsprung feministischer Theoriebildung erklären lässt, der seit den Anfängen der Frauenbewegung zu verzeichnen ist, sondern auch mit den weitaus größeren Ressourcen und Optionen, die die USA bieten. Die Größe des Landes und die Vielzahl der Lehrinstitutionen und Fördermöglichkeiten produzierten Nischen für die Theoriebildung von Frauen, die mittlerweile zu angestammten Plätzen werden konnten. Der (rechts)wissenschaftliche Diskurs legt eine größere Offenheit an den Tag, was die Bandbreite, die Thematik und – nicht zuletzt – die Systematik und Methodik der Beiträge angeht.

1.1 Die Rolle des Rechts im Geschlechterverhältnis

Das gesellschaftliche Geschlechterverhältnis wird vom Recht sowohl reflektiert wie auch mitbestimmt. Frauen als Glieder eines rechtlich geordneten Gemeinwesens sind ständig mit Recht konfrontiert, auch wenn sie es in der Bundesrepublik tendenziell anders als in den USA selten aktiv für eigene Interessen nutzen.

Bei der Frage nach der Rolle des Rechts für das Geschlechterverhältnis ist allerdings zu differenzieren: Es geht zum einen um die Steuerungsfunktion des Rechts hinsichtlich seiner

faktischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen. Zum zweiten stellt sich die Frage nach dem Sinn rechtlich verfaßter Emanzipationsforderungen. Wie also bedient sich das patriarchale System des Rechts und wie könnten Frauen sich im Gegenzug des Rechts bedienen? Es soll nicht nur die Abspaltung des Juristischen vom Politischen – ebenso wie andere grundlegende liberale Dualismen – durchbrochen werden, sondern weibliche Lebensrealität avanciert zum Ausgangspunkt der Analyse.

Geht es um rechtspolitische Strategien und Rechtsreformen, ist zwar Recht neben Geld, Macht und Information unbestrittenermaßen eine der wichtigsten Ressourcen der Politik, jedoch wird dem Recht im Hinblick auf die Frauenfrage und auf soziale Emanzipationsbestrebungen im allgemeinen eine eher untergeordnete Rolle zugewiesen. Traditionell wird angenommen, daß Recht nur festschreibe, was bereits gesellschaftlicher Konsens ist. Weitgehend ungeklärt ist dabei, wie sich der rechtsetzende politisch-parlamentarische Mehrheitskonsens zu einem gesellschaftlichen Konsens – so es diesen gibt – verhält, was weiter zu der Frage führt, wie es um die Partizipation von Frauen im politischen Prozeß bestellt ist. Zudem muß gefragt werden, wie das Recht trotz verfassungsrechtlicher Gleichheitsversprechen seit seinen Anfängen die Geschlechterungleichheit in Kauf nehmen, reflektieren oder reproduzieren konnte, und ob eben dieses Gleichheitsversprechen über den traditionellen Spiegelungshorizont des Rechts hinausgeht.

Rechtsreformen werden oft mit zunehmender Verrechtlichung gleichgesetzt und wurden sogar als "Kolonialisierung von Lebenswelt", also als Einschränkung autonomer Handlungsbereiche durch staatliche Kontrolle, negativ beurteilt (siehe unten 3.). In den USA speist sich eine ähnliche Ablehnung aus einer traditionell anti-etatistischen Haltung. Aus feministischer Sicht ist aber zu fragen, inwieweit "autonome Handlungsbereiche" für Frauen überhaupt vorhanden sind, ob eine "Kolonialisierung" nicht gerade durch die Abwesenheit von Recht oder durch seine asymmetrische Verteilung in der den Frauen zugeordneten Privatsphäre, z.B. der Ehe oder der Familie, ermöglicht wird und ob schließlich die grundlegende Dichotomie zwischen privater und öffentlicher Sphäre tatsächlich noch besteht.

1.2 Rechtswissenschaft, Rechtspolitik und Frauen(bewegung)

Die Einschätzung, Recht habe nur eine geringe Steuerungskraft für und Einflußwirkung auf tatsächliche Verhältnisse, beherrscht nicht nur die Wissenschaft, sondern wird auch von großen Teilen der Frauenbewegung – in der Bundesrepublik stärker als in den USA – geteilt. Rechtliche Gleichheitsforderungen werden schnell mit Angleichungszwang assoziiert, rechtliche Strukturen der Konfliktbewältigung als "männlich"-konfrontativ und der "weiblichen Moral" widersprechend empfunden: Die Abstinenz vom Recht wird mit Unrechtserfahrungen begründet, die Frauen u.a. in juristischen Auseinandersetzungen um sexuelle Gewalt, aber auch im Bereich der Erwerbsarbeit und des Sozialsystems sammeln. Die Frauenbewegung und die Frauenforschung verhalten sich daher gegenüber rechtlichen Forderungen seit jeher gespalten: Feministische "Realis" beharrten auf rechtlichen Minimalia, der separatistische und der traditionell linke Flügel blendete Recht als männliches Machtinstrument aus seinem Instrumentarienkatalog aus.

Die sozialliberale Reformpolitik der Bundesrepublik in den siebziger Jahren hat den Ansatz, gesellschaftliche Wirklichkeit durch Recht ändern zu wollen, zugunsten "sozial Benachteiligter" in verschiedenen Bereichen verfolgt und dabei u.a. auch versucht, die Gleichberechtigung von Frauen im Familien-, Arbeits- und Sozialrecht ein Stückchen voranzubringen. Ähnlich orientiert versuchte die Demokratische Partei in den sechziger Jahren in den USA zu operieren. Gingen die Veränderungen konservativen Kreisen viel zu weit, so wurden sie auf der linken Seite als technokratisch verfeinerte Verschönerung von Herrschaft angesehen und reichten aus feministischer Sicht mitnichten an vorhandene Erwartungen heran. So machte sich am Ende der sozialliberalen Ära in der Bundesrepublik 1982 nahezu folgerichtig allenthalben Ernüchterung und Resignation breit; zum Teil wurde der Anspruch auf derartige planbare Veränderung der Gesellschaft durch Rechtsreformen zurückgenommen. Immerhin war die Krise auf diese Art zum wissenschaftlichen Thema geworden.

In die Diskurse der letzten Jahrzehnte um Recht als Steuerungsmittel, Effektivität und Effizienz von Rechtsregelungen, Verrechtlichung und Bürokratisierung, Selbstreferenzialität und Reflexivität des Rechts, um Universalismus und Moralbewußtsein haben sich Feministinnen bzw.

Frauen in der Bundesrepublik – auch aufgrund professioneller Zugangsbarrieren – wenig und spärlich eingemischt. Umgekehrt wurde auf den Gleichheits- und Geschlechteraspekt in der Steuerungs- und Sozialstaatsdebatte von Männern zunächst gar nicht und später bestenfalls durch Pflichtübungsgemäß die Hereinnahme jeweils eines Beitrags einer Frau bei der Herausgabe eines jeweiligen Sammelbandes reagiert.

In der Frauenbewegung, die das Recht als Strategieaspekt oft ausblendete, artikulierten sich punktuell rechtliche Forderungen, die sich in Widerspruch zu klassisch linken Forderungen nach Abschaffung des Strafrechts und Freiheitsstrafe stellten (siehe unten 4.). Die Diskussion der achtziger und neunziger Jahre drehte sich daneben um die Pole "Gleichheit" und "Differenz" und beschäftigte sich in diesem Rahmen – auch unter Einfluß der italienischen Frauenbewegung und französischer Theoretikerinnen – mit Rechtsfragen. Wissenschaftliche Diskurse trafen sich bei der Frage nach Moral- und Rechtsbewußtsein und Universalismusbegriff. Hier wurde vorgebracht, daß Männer allzu selbstverständlich männliche Perspektiven und Interessen als menschliche überhaupt ausgeben. Die feministische Wissenschaftskritik fand so auch auf das Recht Anwendung, indem Objektivität als männliche Parteinahme und Universalismus als Ausblendungsstrategie erkannt und angegriffen wurden.

Die Gleichheit/Differenz-Diskussion wird in Deutschland wie in den USA teilweise auf Carol Gilligan's Studien zum moralischen Bewußtsein von Frauen zurückgeführt und befaßt sich auch mit juristischen Fragestellungen (siehe unten 2.). Der Rechtsbegriff der "Gleichheit" wird andererseits in seiner klassischen, auf Aristoteles zurückgehenden Ableitung kritisiert. Spezifisch rechtliche Kritik wird in den USA an seiner aktuellen Interpretation durch das oberste Verfassungsgericht der USA, den Supreme Court, formuliert. Innerhalb der deutschen Diskussion, die hauptsächlich am Beispiel Quotierung geführt wird, konzentriert sich die Kritik mehr auf Ergebnisse denn auf Grundlagen juristischer Entscheidungen, insgesamt jedoch verläuft die Auseinandersetzung um Gleichheit und/oder Differenz entlang derselben Linien.

Rechtspolitik liegt in der Bundesrepublik wie in den USA in erster Linie in der Hand von Männern. Wenn Frauen in der Bundesrepublik überhaupt juristisch in offiziellem Rahmen zu Wort kommen, sind es neben wenigen Berufspolitikerinnen gemäßigte Vertreterinnen der (traditionellen) Frauenbewegung, z.B. des Deutschen Juristinnenbundes oder des Deutschen Frauenrates. "Autonom" entwickelte Rechtsforderungen finden auf der Gesetzgebungsebene selten Beachtung. Zwar gibt es mittlerweile auch in der Bundesrepublik ein Alternativforum in Form der "Feministischen Juristintage" und der Rechtszeitschrift "STREIT", jedoch gelingt es nur selten, die Rezeptions- und Zitierkartelle der Rechtswissenschaft aufzubrechen und in den klassischen juristischen Diskurs einzudringen. Eine konsistente Konzeption von Frauenrechten, Gleichberechtigung oder Gleichstellung liegt den öffentlichen Überlegungen zudem selten zugrunde.

In den USA erzeugen Prozeßführungsstrategien ("litigation") diverser Frauenverbände, wie z.B. der seit 1966 bestehenden "National Organization for Women" mit eigener Rechtsabteilung, und gezielte Lobby-Arbeit eine gewisse Sensibilität gegenüber feministischen Forderungen, die allerdings nicht immer von Erfolg gekrönt sind. Auch im Land der Klageführerinnen, der "litigious society", stellt sich die Frage nach den Gründen für die Rechtsferne von Frauen, die teils als feministische Utopie begriffen wird und teils als patriarchal-strukturell erzwungen eingeschätzt wird. Grundlegend bleibt dabei die Untersuchung des Zusammenhanges zwischen männlicher Definitionsmacht im Rechtsbereich und dessen Auswirkung auf Frauen.

1.3 Nationale Rechtskulturen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Feminismus und Recht bzw. "Frauenrechte" werden in fast allen Ländern der Erde, auf nationaler und internationaler Ebene und in – signifikant – mehr oder weniger großem Ausmaß diskutiert. Arbeiten zu diesem Thema finden sich insbesondere im skandinavischen Raum, was den Vergleich aufgrund der räumlichen und rechtskulturellen Nähe zur Bundesrepublik nahelegen könnte. Jedoch bieten die USA in mancher Hinsicht vielfältigere Anregungen für eine feministische Auseinandersetzung mit Recht. Nicht nur kann auf größere Ressourcen zurückgegriffen werden, die eine Vielfalt grundlegender Analysen hervorgebracht haben, auf die wiederum in skandinavischen Ländern Bezug genommen wird. Auch greift die Frauenbewegung in den USA auf eine Tradition rechtlich agierender sozialer Bewegungen zurück, die sich in die-

ser Ausprägung in anderen Ländern nicht findet. Die Rechtsstrategien der Frauenbewegung prägen die deutliche Orientierung auf pragmatischen Individualismus im Rechtsgebrauch, der zwar in jüngster Zeit zunehmend und häufig aus konservativer Sicht in Frage gestellt wird, aber dennoch Anregungen für rechtspolitisches Vorgehen hierzulande geben kann, weil er eben mehr bietet als die rein legislative und wohlfahrtsstaatlich fixierte Orientierung.

Die USA und die Bundesrepublik Deutschland unterscheiden sich dabei in rechtlicher Hinsicht zunächst durch die Verschiedenheit der Rechtssysteme des "common" und des "civil law", also der anglo-amerikanischen fallorientierten und der kontinentalen kodifikatorischen Rechtstradition, wobei in jüngster Zeit Angleichungstendenzen zu verzeichnen sind, die in den USA von einer Auseinandersetzung um die Effizienz kodifizierten Rechts und die Vorteile flexiblen Richter- und Fallrechts begleitet werden. Zunehmende Kodifikation gerade in jüngeren Regelungsbereichen und Präjudizien-Bindung lassen reale Unterschiede verschwinden. Umgekehrt zeigt sich dies auch in den fallorientierten europäischen Modifikationen des deutschen Rechts durch den Europäischen Gerichtshof.

Im Hinblick auf feministische Rechtsforderungen erscheint der Unterschied auf rechtskultureller Ebene wichtiger: Die USA prägen eine pragmatische, individualistische und liberale Grundhaltung und eine grundsätzliche Skepsis gegenüber staatlicher Intervention. In der Bundesrepublik existiert im Gegensatz dazu eine gebrochene (BürgerInnen-)Rechtstradition, weil der Nationalsozialismus insbesondere für die Rechtsstellung von Frauen einen tiefen Einschnitt brachte. Nach 1945 wurde an feministische Rechtsforderungen der Weimarer Republik zunächst kaum angeknüpft. Vielmehr müssten kritische Ansätze erst wieder neu entwickelt werden. Daneben gibt es heute in Deutschland einen entwickelten Sozialstaat, der Anspruchshaltungen an staatliche Fürsorge eher inspiriert als Abwehrgedanken gegenüber staatlichen Eingriffen. Eine "visible hand" des Staates wird nicht nur in Kauf genommen, sondern hat ihren Platz in fast allen rechtspolitischen Strategien. Die Kehrseite ist aber auch eine gewisse Staatsgläubigkeit. Der Staat müsse Leistungen von sich aus per Regelung zur Verfügung stellen; die positive Dialektik des individuellen oder gruppenbezogenen Erstreitens und die Eigendynamik der Verfahren bei der Erlangung von Leistungen werden hier oft vernachlässigt.

In berufspolitischer Hinsicht lassen sich ebenfalls maßgebliche und nicht ohne Einfluß bleibende Unterschiede verzeichnen: Juristerei ist in den USA Praxis, während die Wissenschaft der "jurisprudence" interdisziplinär verankert wird und akademisches Arbeiten häufig auch in anderen Disziplinen beheimatet ist. Der Diskurs ist offener, was Fragestellungen, theoretische Ansätze und "den großen Wurf" angeht, zu dem weit eher angesetzt wird als in der Bundesrepublik, wo rechtsdogmatisches Denken den Wissenschaftssektor prägen. Feministische Überlegungen zum Recht wurden in der Bundesrepublik bislang auffallend häufig außerhalb der juristischen Fakultäten angestellt. Dies läßt sich wiederum auf den Konservatismus und Antifeminismus deutscher Rechtswissenschaft(ler) zurückführen sowie auf einen Mangel an Interdisziplinarität, Offenheit der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs. Im Bereich der Politikwissenschaft werden in Deutschland dagegen schon lange US-amerikanische Ansätze in großem Umfang rezipiert, so z.T. auch feministische. Auch eine feministische Rechtskritik kommt ohne sozialwissenschaftliche und methodische Fragestellungen nicht aus.

1.4 Feministische Rechtskultur?

Was läßt sich nach alledem nun unter "feministischer Rechtskultur" verstehen? Der Begriff wirft die Frage nach den konstituierenden Bedingungen für die Rolle des Rechts bei der Klärung des Geschlechterverhältnisses auf. Es geht um den wissenschaftlichen Diskurs in Sachen "Frauenfrage" bzw. Geschlechterverhältnis und den Stellenwert des Rechts in diesem, denn Wissenschaft wirkt nicht nur auf Politik sondern auch auf gesellschaftliches Bewußtsein. Dabei ist zwischen den etablierten, sich als "allgemein" verstehenden Wissenschaftsdisziplinen und einer sich (auch) daraus entwickelnden feministischen Theorie zu unterscheiden. Es geht also zunächst darum, inwieweit die "allgemeinen" Disziplinen, aus denen auch feministische Forscherinnen kommen, Interesse und Aufmerksamkeit für Fragen nach der Gleichheit der Geschlechter, den Situationen von Frauen, den Ursachen von Benachteiligung, den Möglichkeiten der Veränderung mit Hilfe von Recht und ähnliche Fragestellungen aufbringen und welche Ergebnisse sie hervorgebracht haben. Die Antwort gerät über weite Strecken zur Defizitanalyse. Insofern speist

sich die feministische Theoriebildung auch heute noch zum großen Teil aus dem Desinteresse, das der Frauen- und Geschlechterfrage durch männlich dominierte Wissenschaftskreise zuteil wurde und gerade auch aus der inhaltlichen Kritik von deren Theorien und Bewertungen. Nach dem Ausmaß der Einbeziehung des Geschlechteraspekts in "allgemeine" rechtspolitische und rechtstheoretische Ansätze als erstem Kriterium wäre eine spezifisch rechtsorientierte feministische Theorie der zweite Baustein einer feministischen Rechtskultur. Dabei geht es nicht mehr allein um die "Entlarvung" männlicher Ignoranz, sondern um Realität transformierendes Denken und Handeln zur Entwicklung von genuin feministischer, nicht nur "nicht-männlicher" Theorie.

Eine dritte Ebene – sozusagen die Dimension "Gesellschaft" – ist die Verankerung der Strategie "Recht" in der (weiblichen) Bevölkerung bzw. in der Frauenbewegung. Eine vierte Dimension stellt die Bezugnahme auf feministische Forderungen in den verschiedenen Politikbereichen dar, von der Arbeitsmarkt- über die Sozial- und Familienpolitik, vom Umgang mit Gewalt bis zur politischen Partizipation. Unter "Politik" und "Rechtspolitik" wird hier vor allem die Gesetzes- und Programminitiative verstanden. Daneben steuert natürlich auch der administrative und justizielle Umgang mit Frauen-, Geschlechter- und Gleichheitsfragen einen erheblichen Teil zur Rechtskultur bei. Eine Untersuchung der "feministischen Rechtskultur" in einer bis auf weiteres patriarchalen Gesellschaft muß also das zusammenfassen, was an thematischen Bezügen, an institutionellen Voraussetzungen für den Diskurs und an politischer, administrativer und justizieller Berücksichtigung von weiblichen Partizipationsforderungen vorhanden ist. Unser Beitrag soll mit Blick auf die Bundesrepublik und die USA dazu einen Überblick geben.

2. Diesseits und jenseits der Dichotomien

Da der Prozeß der "Politisierung des Privaten" bisher kaum erforscht ist und Frauen das Recht bislang systematisch kaum für sich in Anspruch genommen haben, könnte der Schluß naheliegen, daß die rechtliche Nicht-Existenz von Frauen ihren Grund im Rechtsbewußtsein der Frauen selbst findet. Der Kampf um Recht, das auch Frauen gerecht wird, wäre damit zur Aussichtslosigkeit verurteilt.

2.1 Rechtsbewußtsein und Zugang zum Recht

Rechtsbewußtsein wird hier zunächst nicht als Normtreue aufgefaßt, denn dann wären Frauen Männern sicherlich überlegen, stellen sie auch angesichts einer gewissen Selektivität der Verfolgungsbehörden bekanntlich nur einen geringen Anteil der registrierten Straffälligen. Vielmehr wird Rechtsbewußtsein als Rechtsanspruchsbewußtsein definiert, also als kompetenter Einsatz der Rechtsstrategie.

Auf der einen Seite findet sich nun die These, das weibliche Rechtsbewußtsein sei ein Defizit, respektive, auf der anderen und verstrickt von Frauen vertretenen Seite die These, das weibliche Rechtsbewußtsein sei ein fürsorgliches, es entspringe einer "care-ethics". Diese stehe im Gegensatz zur männlichen Moral einer Gerechtigkeit, die sich am abstrakten "anderen", nicht jedoch an konkreten "anderen" Mitmenschen orientiere; das betonte Miteinander stünde dem konfrontativen Charakter des Rechts also diametral gegenüber. Beide Thesen setzen sich der Gefahr aus, zur Rechtfertigung von Untätigkeit mißbraucht zu werden: Entweder sind Frauen weder in der Lage noch willens, sich rechtlicher Strategien zu bedienen, also braucht man(n) keine Ansprüche oder Rechte für sie bereitzustellen. Oder aber Frauen verlieren sich derart im Bindungsgeflecht, in familiär strukturierten Loyalitäts- und Fürsorgezusammenhängen, daß ein Einlassen auf prinzipienorientierten Streit und Konflikt ihnen mehr Schaden als Nutzen bringt.

2.1.1 Defizithypothesen

Es ist unbestritten, daß Frauen im Rechts- und Gerichtsalltag weniger in Erscheinung treten als Männer, Ansprüche seltener einklagen, häufiger – z.B. auf Scheidungsunterhalt – verzichten und nicht-formalisierte Verfahren der Konfliktaustragung bevorzugen. Die Rechtsdistanz wird entweder mit der Einschätzung begründet, auf Rechtsmittel nicht angewiesen zu sein, oder resultiert aus der von vornherein erwarteten eigenen Machtlosigkeit in der Durchsetzung. In kognitiver Hinsicht haben viele Frauen geringe Kenntnisse formellen Rechts, zudem auch Vorbehalte, mehr Wissen zu erwerben. Ein Unterschied zu Männern besteht allerdings oft nicht real, sondern nur in der Selbsteinschätzung. Vernachlässigt wurde seitens der Wissenschaft zudem, daß Frauen in ihrem Alltag sehr wohl auf ein Rechtsbewußtsein und eigene Rechte rekurrieren. Geforscht wurde auf einer Ebene, die Rechtskonzepte in den Köpfen von Frauen nicht erfassen

kann, die positivrechtlich nicht oder nicht so vorkommen.

Empirische Befunde haben Rüdiger Lautmann zu der Diagnose eines "negativen" Rechtsbewußtseins veranlaßt. Negatives Rechtsbewußtsein bedeute, sich der rechtlichen Handlungschancen zu begeben, ohne alternative Mittel zur Erreichung der eigenen Ziele zu besitzen. Mit "defizitärem" Rechtsbewußtsein hat diese Diagnose nur insofern zu tun, als Lautmann meint, Frauen könnten die Rechtsstrategie für sich sinnvoller einsetzen, wenn sie ihre Vorbehalte aufgeben. Er sieht keine grundsätzlichen Hindernisse für einen veränderten Umgang mit Recht. Das negative Rechtsbewußtsein von Frauen habe zwar mit gesellschaftlicher Benachteiligung und diese mit der ausschließenden "Homosozialität" von Männern zu tun, konkret verändern könnten die Situation aber vorrangig Frauen selbst, wenngleich Lautmann auch diverse Handlungsalternativen in Richtung Gleichstellung für professionelle Akteure im Rechts- und Verwaltungssystem aufzeigt. Daß er für seine Thesen von Feministinnen scharf kritisiert wurde, führt er vor allem auf deren frauenbewegungsorientiertes Wissenschaftsverständnis zurück, das auf einer falschen Verquickung empirischer Ergebnisse mit politischer Schuldzuweisung beruhe. Wer die Schwächen in der weiblichen Rechtswahrnehmung nicht sehe oder undefiniere, wolle nur erreichen, daß sich erst alles andere und dann die Frauen ändern müßten.

Lautmann distanziert sich also von den Defizithypothesen, die es Frauen von vornherein absprechen, sich in sinnvoller Weise des Rechts zu bedienen und von denen, die nur den einen Idealmaßstab männlichen Verhaltens kennen und Frauen daher automatisch als defizitär einstufen. Trotzdem bleibt die Feststellung, daß die Annahme geringerer Rechtswahrnehmungskompetenz bei einem Geschlechtervergleich ohne tiefgreifende Analyse unterschiedlicher Lebenszusammenhänge und Unrechtserfahrungen von Frauen implizit vom männlichen Idealmaßstab ausgeht. Männer handeln danach in ihrer Rechtswahrnehmung, die auch aus Prozedurerei, Prinzipienreiterei und Unterwerfungsdrang besteht, unhinterfragt rational (und moralisch?), Frauen dagegen nicht, wenn sie ein "weniger", "mehr" oder "anders" an den Tag legen.

Die Defizithypothese im Sinne rechtlicher Inkompetenz und mangelnden Rechtsverfolgungswillens von Frauen dürfte sich zudem empirisch widerlegen lassen. Mit fortschreitender Differenzierung der Lebensmuster und zunehmender Professionalisierung auch von Frauen setzen diese Rechte häufiger ein. Würden Rechtsansprüche für Frauen in spezifischen Benachteiligungssituationen geschaffen und könnten diese widerspruchsfrei ausgeübt werden, so werden sie in aller Regel – z.B. im Sozialrecht – auch benutzt. Ist die Durchsetzung dagegen höchst ambivalent, wie z.B. im Scheidungsrecht, wo Unterhalt angesichts geringer Einkommen der Ex-Ehemänner, vielfältiger Durchsetzungshindernisse und fortdauernder Abhängigkeit, Kontrolle und Erpreßbarkeit kaum zu haben ist, stellt sich in vielen Fällen der Rechtsverzicht als rational dar. "Daß Frauen sich überhaupt des Rechts bedienen haben, ist der Triumph des Willens über die Erfahrung". Diese Erfahrung verweist auf strukturelle Mängel von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.

Geringerer Rechtsgebrauch ist zudem als Mangel an Gelegenheiten zu sehen, Recht sinnvoll einzusetzen. Wer kein Vermögen hat, kann kaum in Streitigkeiten um Grundstücksbesitz oder Baumängel verwickelt werden. Wer als diskontinuierliche Teilzeiterwerbstätige keine tariflichen Ansprüche auf Bildungsurlaub oder Überstundenabgeltung besitzt, kann auf den ersten Blick wenig für sich erreichen. Wenn keine wirksame Sanktion bei Verletzung des Diskriminierungsverbots bei Einstellung oder Beförderung im Arbeitsverhältnis droht oder die Diskriminierung kaum zu beweisen ist, ist ein Prozeß mit hohen Risiken behaftet. Rechtsgebrauch läßt sich weder unabhängig von den geschlechtsspezifischen Gelegenheitsstrukturen noch den geringen Erfolgsaussichten sehen. Frauen müssen oft Heldinnen sein, um Recht zu nutzen. Anzumerken ist dabei auch, daß Rechtsgebrauch die Möglichkeit weiteren Rechtsgebrauchs mit herstellt.

2.1.2 Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik

Die von einigen Feministinnen proklamierte Ethik des Nicht-Rechtlichen dagegen kann Akzeptanz gesellschaftlicher Ohnmacht zementieren, wenn sie den Machtfaktor Recht außer Acht lässt, ohne seinem Diktat entgegen zu können. Eine solche Ethik wird von der interessierten Gegenseite bevorzugt rezipiert, um den Ausschluss der direkten rechtlichen Intervention zum Beispiel aus dem Eheleben zu rechtfertigen. Der familiäre Zusammenhang, in dem Frauen – so die These – die Ethik der Fürsorglichkeit entwickeln, ist nicht unbedingt der gewohnte und selbst gestaltete, sondern auch Ort von Diskriminierung. Es handelt sich um den Zusammenhang, in dem Frauen als Personen rechtlich lange nicht existent waren und zum sexuellen Objekt degradiert werden, wenn z.B. die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehemann als solche im Recht nicht existiert.

Das Abweichen des empirisch als "anderes" zu erfahrenden Rechts(anspruchs)bewusstseins von Frauen (siehe oben) von dem der Männer wird zum Teil in Anlehnung an Gilligans Buch "In a different voice" (1982) auf eine substantiell andere weibliche Moral zurückgeführt. Die US-amerikanische Entwicklungspsychologin identifizierte in ihren Studien eine starr-prinzipienorientierte Gerechtigkeitsmoral als typisch männlich und stellte ihr eine flexible, kontextorientierte weibliche gegenüber. Die andersartige Ausprägung von Moral wird auch als "maternal thinking" bezeichnet. Sie werde durch verschiedenartige frühkindliche Bindungskonstellationen von Mädchen und Jungen zur Mutter geprägt und sei lebenslang wirksam, wenn auch im einzelnen (männlich) korrigierbar. Da hier z.T. ein innerer moral-begrifflicher Zusammenhang von einerseits Gerechtigkeit mit Starrheit, Prinzipienorientierung, Abstraktion und Verallgemeinerung hergestellt wird und andererseits Fürsorge mit Flexibilität und Verantwortung identifiziert wird, scheint sich zwingend zu ergeben, dass Frauen Recht, das wesentlich – wenn auch nicht ausschließlich – aus abstrakten, prinzipiengeleiteten Gerechtigkeitsmomenten besteht, kaum nutzen können. Die empirische Beweiskraft von Gilligans Interviewergebnissen wurde inzwischen aber ebenso in Zweifel gezogen wie ihre Kategorienbildung. Wichtig erscheint auch, dass Gilligan als feministische Kritikerin ihrer Zeit Wertvolles leistete, für die Auseinandersetzung mit Recht aber nicht ohne weiteres Kriterien abgibt. Rigidität und abstraktes Gerechtigkeitsdenken einerseits, Kontextsensibilität und Berücksichtigung konkreter Verantwortlichkeit andererseits gehen bei moralischen Statements keineswegs immer zusammen, und treten auch nicht vorrangig bei je einem Geschlecht kombiniert auf. Ihre Aktualisierung hängt viel eher von der (potentiellen) persönlichen Betroffenheit befragter Personen ab. Dies ließ sich anhand von Interviews mit jungen Frauen und Männern über Abtreibung und Kriegsdienstverweigerung deutlich machen. Die potentiell betroffene Gruppe argumentierte eher differenziert und kontextbezogen, die andere eher prinzipienorientiert und abstrakt.

Dass Frauen dennoch und besonders von der Pubertät an in Bezug auf Gerechtigkeit und Recht häufig spezifische Auffassungen vertreten, wird auf Sozialisationseffekte und eine Zuteilung eher "diffuser" Rollen an Frauen in der Gesellschaft zurückgeführt, während funktional-differenzierte Rollenerwartungen an Männer es demnach eher ermöglichen, Abwehr von und Distanz zu allzu großen positiven Pflichten und Bindungsverantwortlichkeiten auszuüben. In diese Richtung weisen auch Gilligans neuere Studien, die auch auf die Verantwortlichkeit von Bezugspersonen für Rollenzuweisungen an Mädchen abzielen. Das Einbeziehen von Rassen- und Klassenunterschieden, die in Gilligans Untersuchungen wenig Beachtung finden, könnte weiteres verändern. Rainer Döbert sieht daneben Unterschiede auf der "Performanzebene", d.h. bei der Umsetzung von Moral auf konkrete Situationen und der Bildung erfahrungsgelenkter Sichtweisen. Im Hinblick auf die z.T. völlig unterschiedlichen Rechtssituationen, denen Frauen und Männer ausgesetzt sind, und dem sehr verschiedenen Gebrauchswert der Rechtsstrategie scheint dieser Erklärungsansatz plausibel und ausbaufähig. Die von der Moralfrage angestoßene Debatte hat trotzdem bisher kaum Ergebnisse in Richtung auf eine tiefergehende Analyse des Rechts gezeitigt. Anstatt fatalistisch zu verneinen, dass Frauen aufgrund wie immer auch motivierter Distanz zum herrschenden abstrakt-generellen und gleichzeitig individualistisch formulierten "Rechtsanspruch" aus diesem überhaupt Nutzen ziehen können, sollte realistischer danach gefragt werden, wo Korrekturen am Rechtssystem, wo grundlegende Abkehr bzw. Umdenken, wo auch Veränderungen am Begriff der Gerechtigkeit aus der Erfahrungssicht von

Frauen (und anderen Ausgeblendeten) sich ergeben können.

2.2 Universalismus als (All-)Heilmittel?

Eine optimistische These zur Entwicklung einer (auch) feministischen Rechtskultur könnte davon ausgehen, daß sich Gleichberechtigung in der Industriegesellschaft gleichsam von selbst entwickeln werde. Biologische Herausforderungen der Natur könnten demnach keine wesentlichen Hindernisse für gleiche Lebenschancen mehr darstellen. Der Universalismus der Menschenrechte und des Marktes sowie die Individualisierungsdynamik in der jüngeren Moderne seien so durchschlagend, daß sich die Gleichberechtigungsentwicklung als konfliktreiche aber zwangsläufige Folge darstellt. Daß es mehr als 150 Jahre gedauert hat, bis die spätestens in der Französischen Revolution explizit geäußerten Gleichheitsforderungen zumindest einigen Rechtsverhältnissen von Frauen zur Angleichung (!) an die von Männern verhalten, wird als traditionsbedingter Rückstand gedeutet, über den sich männliche Gesellschafts- und Rechtstheoretiker aus "historischer Blindheit" damals weiter keine Gedanken gemacht haben, den sie heute aber auch kaum für erklärungsbedürftig halten. Universalismus im Hinblick auf die Geschlechter ist für sie letztlich nur die Ausdehnung von Prinzipien der Männergesellschaft auf Frauen. Dem wird entgegengestellt, daß schon die geschlechtsspezifische Trennung der Gesellschaft in öffentlich und privat, die sich auch im Recht ausdrücke, den Universalismusanspruch selbst konterkariere. Diese feministische Kritik fassen Verteidiger des Universalismus meist nicht als immanente Kritik und als Anregung zur Ergreifung oder konsequenten Anwendung auf, sondern als Bruch mit dem Universalismusprinzip überhaupt. Diese Abwehr jeder Erweiterung von Auffassungen zu "Universalismus" stellt eine Barriere für zukünftige Konsensfindungsprozesse sowohl in den Wissenschaften wie auch in der Rechtspolitik dar. Sie findet sich spiegelverkehrt im feministischen Diskurs auf der Seite der radikalen Differenzstrategie, soweit z.B. eine "zweigeschlechtliche Rechtsordnung" entworfen wird.

2.3 Öffentlich – privat

Feministische Rechtskritik ist seit jeher eine Kritik herrschender Dichotomien. Am Anfang steht der konstruierte Gegensatz zwischen öffentlicher und privater Sphäre, der einerseits zum Ausschluß des Rechtlichen aus und damit dem Einschluß der Willkür in den Privatbereich führte, der andererseits auch die Parallelitäten zwischen Marktgeschehen und familiärer Arbeitsteilung, zwischen produktiver und reproduktiver Sphäre bewußt im Dunkeln ließ. Frauen wurden erst zu Rechtssubjekten, wenn sie aus der häuslichen Sphäre ohne einen Mann in die Öffentlichkeit traten. Ignoriert wurde, daß Recht auch in der "privaten Sphäre" Frauen (und Männer) nicht "in Ruhe läßt". Die Trennung dient der Legitimation getrennter, ungleicher, hierarchischer Welten.

2.4 Gleichheit und Differenz

Eine zweite Dichotomie, die es aufzulösen gilt, ist diejenige zwischen Gleichheit und Differenz, oder aber: die Spannung zwischen "equal" und "special treatment", zwischen geschlechtsneutralelem und geschlechtsspezifischem Recht. Die an sich alte Diskussion wird seit einigen Jahren durch italienische Einflüsse und französische, psychoanalytisch orientierte Ansätze (z.B. von Irigaray und Kristeva) wiederbelebt. Dabei geht es nicht nur um Rechtsbewußtsein, sondern um Regelungsgehalt, um das Recht an sich.

Rechtspolitisch stellt sich die Alternative Gleichheit oder Differenz nicht, oder sie stellt sich nur traditionell symmetrischen Modellen, die Recht als Spiegel eines ungleichen i.S. von hierarchischen Status Quo unangetastet lassen. Daraus erklärt sich die Untauglichkeit der herrschenden Interpretation verfassungsrechtlicher Gleichheit, an Diskriminierung mit einem "Differenzierungsverbot" etwas ändern zu wollen. Die irreführende Alternative zwischen Gleichheit und Differenz krankt auch an der Unklarheit darüber, was Gleichheit ist, sein kann oder soll: Die Anerkennung von Verschiedenem? Faktische oder formale Gleichheit? Chancengleichheit oder Gleichheit der Resultate? Identität oder partielle Übereinstimmung? Und immer wieder: Gleichheit von Frauen in bezug auf Männer oder in bezug auf ein Drittes, das aristotelische "tertium comparationis", wie z.B. die Würde des Menschen, oder Gleichheit als Recht gegen Herrschaft und Gewalt? Zum zweiten verbindet sich die rechtlich verwirklichte Differenz – ein "special treatment" – für Frauen mit erheblichen Nachteilen. So basiert die herrschende juristische Analyse und gleichzeitige Legitimation des Geschlechterverhältnisses auf der

Annahme eben dieser Differenz, sei sie biologisch, soziologisch oder ökonomisch begründet. Das Recht berücksichtigt Differenz in spezifisch diskriminierender Weise: Das Arbeitsschutzrecht, das Frauen vor körperlicher Belastung bewahren will, dient dem männlichen Interesse an reproduktiver Versorgung durch die Ehefrau und Mutter (der "Volksgesundheit") und drängt Frauen aus bestimmten Berufsfeldern hinaus. Das verfassungsrechtliche Verwerfen des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen durch das Bundesverfassungsgericht im Januar 1992 kam erstaunlich spät. Andere diskriminierende Regelungen bestehen fort, was die Notwendigkeit andeutet, vom reinen Differenzierungsverbot Abschied zu nehmen.

In den USA lassen sich Verlauf und theoretische Grundlagen der seit Ende der siebziger Jahre geführten Debatte deutlich nachzeichnen: Das Betonen der weiblichen "Differenz" wurde u.a. von Chodorow und Dinnerstein aus psychanalytischer Sicht damit begründet, daß Mädchen über ihre weibliche Identität und Identifizierung in die Mutterrolle hineinwachsen. Andere erweitern Lacans Thesen dahingehend, daß Frauen im Gegensatz zu Männern die Trennung von der eigenen Mutter durch die Mutterschaft selbst überwinden könnten. Von wieder anderer Seite wurde die Geburftigkeit oder die Metaphorik der Anatomie als Ausgangspunkt weiblicher Verschiedenheit und dann auch "differenten" Rechts gesehen. Schließlich wurde auch hier die "weibliche Ethik" herangezogen, um die Notwendigkeit "anderen" Rechts zu betonen, wobei oft unklar blieb, wie dieses aussehen würde.

Ernstzunehmen ist der Hinweis, traditionell als weiblich konzipierte Rollen im Rahmen feministischer Rechtspolitik nicht per se als negativ zu sehen. Dabei geht es jedoch nicht um Differenz, sondern um das Ende diskriminierender Differenzierung. So weisen Gilligan wie beispielsweise auch MacKinnon auf einen wesentlichen Punkt feministischer Rechtskritik hin: Rechtswissenschaftliche Methode läßt die "different voice" von Frauen außer Betracht und kommt zu Ergebnissen, die als allgemein, universell und abstrakt maskiert lediglich die männliche Perspektive verschleiern. Auch in diese Diskussion spielt die zuvor erwähnte Kritik am herkömmlichen Universalismusbegriff daher hinein. Die "different voice" kann sich aber aus der Diskriminierung und aus entsprechenden Anpassungsleistungen ebenso wie aus der Rassen- und Klassenzugehörigkeit von Mädchen ergeben, so daß sie sich nicht ohne weiteres im Sinne von Eigenständigkeit oder emanzipatorischem Gehalt deuten läßt. Die "different voice" kann Tendenzen hin zu Pluralität und Differenzen, nicht jedoch der einen Differenz aufzeigen. Es geht vielmehr "um den Unterschied, den Unterschiede machen".

In sich schlüssige Rechtsforderungen lassen sich unter Zugrundelegung von "Gleichheit oder Differenz" nicht aufstellen. Z.B. negieren auch diejenigen Autorinnen, die die – meist prioritäre – Berücksichtigung des Diskriminierungs- und Unterscheidungsfaktors Rasse einfordern, oft die Gemeinsamkeit von Frauen als Frauen. Rechtsforderungen, die gegen die Benachteiligung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts angehen, werden dann mit Angleichungszwang bzw. unzulässiger Reduktion gleichgesetzt. Der Vorwurf des Rassismus und des Privilegientums ist manchmal allzu schnell zur Hand, an der Rechtssituation von Frauen ändert er nichts. Die amerikanische Debatte verweist an diesem Punkt allerdings auch auf einen deutschen Mangel an Realitätsbezug: Differenzen, die sich unter Frauen allein schon durch Hautfarben und nationale Herkunft ergeben, müßten von der "anderen" Seite eingeklagt werden, um Berücksichtigung zu finden. Rassismus wird trotz seiner alltäglichen Präsenz oft nicht mitgedacht, geschweige denn mitbehandelt. Erst langsam beginnt die feministische Diskussion um den Eurozentrismus, Antisemitismus und Rassismus in den eigenen Köpfen.

2.5 Kompensation durch den Staat?

Die im gleichen Kontext angesiedelte Auseinandersetzung um die Notwendigkeit staatlicher kompensatorischer Regelungen bzw. Maßnahmen wird in den USA wiederbelebt durch die wirtschaftliche Rezession, die insbesondere nach der drastischen Reduzierung auch nur ansatzweise sozialstaatlicher Programme durch die Reagan-Regierung erhebliche Folgen hinterließ. Für Frauen gewinnen Förderprogramme dadurch ebenso an existentieller Bedeutung wie Gesetze zur staatlichen Familienhilfe, sozialen Fürsorge, zur Regelung des Mutterschaftsurlaubs oder auch (negativ) die gerichtliche Entscheidung, daß Abtreibungen nicht finanziert werden müßten, die als deutliches Zeichen der Aussichtslosigkeit liberaler Rechtspolitik für Frauen gewertet wird. In der Bundesrepublik mit ihrem andersgearteten

Staatsverständnis, noch stärker in der (ehemaligen) DDR mit ihrer Staatserfahrung, stellt sich seit jeher über die Betonung sozialstaatlicher Aspekte die Frage, was Frauen von Staat und Recht erwarten können und sollten. Frauen- und rechtspolitisch dominierte auch hier die Debatte um die Frauenförderung.

Die Politikwissenschaft setzt sich schon seit geraumer Zeit mit der Frage nach staatlicher Intervention, die mit kompensatorischen und wohlfahrtsstaatlichen Regelungen eng verbunden ist, auseinander. Diese werden im sozialstaatlichen System der Bundesrepublik stärker als in den USA vorausgesetzt. "Special treatment" in Form protektiver und kompensatorischer Elemente wie ein besonderer Arbeitsschutz oder ein früheres Rentenalter für Frauen gehört traditionell zur Ausstattung deutscher Frauenrechte. Im Zuge der Umstellung auf ein – auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs befördertes – egalitäres, geschlechtsneutrales Verständnis von "Gleichberechtigung" werden derartige Elemente jedoch abgebaut: Jüngstes Beispiel dafür ist die zuvor erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen. Diese Tendenz wird zum einen als sinnvoll und notwendig, aber ohne verstärkten allgemeinen Arbeitsschutz, Quotierung, Frauenförderung und flankierende Sozialmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt, um wirkliche Gleichberechtigung herzustellen, zum anderen als Verschlechterung der sozialen Lage von Frauen gesehen, weil ihnen traditionelle Vorteile genommen werden und Verbesserung – wenn überhaupt – nur individuell durch Anpassung an männliche Lebensmuster stattfinden kann, z.B. durch Erwerbsarbeitskarriere ohne Kinder. Folgerichtig werden zu Problemen der sozialen Grundsicherung insbesondere im Alter unterschiedliche Ansätze diskutiert. Explizit gleichberechtigungstheoretische Positionen gehen eher von universalistischen Vorstellungen und damit längerfristig von einem auf "equal treatment" angelegten Rechtssystem aus. Auf dem Weg dahin sollte das rechtliche Instrumentarium allerdings aus einem differenzierten System sowohl "gleich-" als auch "andersbehandelnder" Regelungen bestehen.

Im radikaler liberal geprägten US-amerikanischen Kontext wird der Konflikt zwischen privater Freiheit vor staatlicher Einmischung und öffentlichem Schutz vor Diskriminierung deutlicher als in der bewährten und traditionell "mit dem Staat" arbeitenden Bundesrepublik. Daraus erklärt sich auch die allen Ansätzen gemeinsame, positive Haltung zur Inanspruchnahme von Gerichten. Die amerikanische Skepsis gegenüber wohlfahrtsstaatlichen und auf den ersten Blick für Frauen profitablen Maßnahmen wird in Deutschland erst dann geteilt, wenn Nachweise für die langfristig benachteiligende Wirkung derartiger Regelungen geführt werden. Auch dann lautet der Ratschlag in der Bundesrepublik eher, flankierende, reformierende Verbesserungen vorzunehmen. In den USA wird dagegen eher die Wiederholung patriarchaler Abhängigkeitsverhältnisse auf öffentlicher Ebene abgewehrt. In kontextbezogener Evaluation derartigen Rechtsmisses schon früh eine Abwägung zwischen Nachteilen und Vorteilen geplanter Reformen erfolgen, wobei die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern und von Frauen untereinander sowie die mögliche Verfestigung von Rollenbildern und die Einschränkung individueller Entscheidungsfreiheit zu bedenken seien. Nicht jeder gesellschaftliche Konflikt sei an denselben Maßstäben zu messen. So müssten dem jeweiligen Zusammenhang angepasste – egalisierende oder kompensatorische, formell oder materiell gleichstellende – Regelungen gefunden werden. Radikal zeigt sich der Ansatz, der die Lebensrealität von Frauen als unterdrückte Realität in das Recht einschreiben will. Reformen sollten primär Definitionsmacht verschieben, d.h. nicht nur Frauen zu rechtlichen Akteurinnen wie z.B. Klägerinnen machen, sondern auch die Wahrnehmung von Frauen in rechtsförmigen Auseinandersetzungen zur Geltung bringen. Nach dieser Auffassung sichert sonst traditionelles Gleichheitsverständnis Hierarchie, die Andersartigkeit, also Differenz zwischen Frauen und Männern, konstituiert. Ein feministischer Gleichheitsbegriff wende sich gegen Hierarchie, nicht Differenz.

2.6 Autonomy – Connection/ Independence – Interdependence

Feministisches Nachdenken über Recht stützt unweigerlich auf die Grundlagen der Staats- und Rechtstheorie der Moderne, die das (männliche) Individuum und seine Interessen zum Ausgangspunkt nahmen und nehmen. Es geht den einen – auch postmodern – um den Abschied vom klassisch liberalen Individuum, während andere immer wieder das subjektive Selbstbestimmungsrecht betonen (siehe auch unten 3.). Rechtlich stellt sich die Frage nach der Freiheit und Entscheidungsfähigkeit des bürgerlichen Individuums u.a. im Zusammenhang mit Vertragsgen. Der Boom moderner Vertragstheorien, die erneut die Staats(grundungs)frage zu beantworten suchen, repräsentiert die Makro-Seite der Fragestellung, die kritischen Auseinandersetzungen mit dem Arbeitsvertragsrecht und sonstigen zivilrechtlichen zweiseitigen Bindungen die Mikro-Sicht, die konsequent kontext-bezogen auch von Feministinnen eingebracht wird. Auf der Makro-Seite fällt dabei zunächst die Außerachtlassung der Geschlechterfrage ins Auge, auf der Mikro-Seite rückt feministische Kritik an den Grundfesten des kapitalistischen (Zivil-) Rechtssystems zur individualistischen Steuerung der Güterverteilung, z.B. im Hinblick auf die Konzeption des Haftungs- und Besitzrechts. In der Bundesrepublik zeigt die Rechtsprechung zu Kreditaufnahme und Vollstreckung Tendenzen, die asymmetrische Macht- und Ressourcenverteilung in Ehen zu berücksichtigen. Eine gruppenbezogene Berücksichtigung der Gefährdung ist aber eher unbekannt, an männlichen Freiheitskonzepten (z.B. auch in der Kunst) wird festgehalten. Das Spannungsverhältnis zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit wird im Rahmen der sozialen Rechte, aber auch beispielsweise anhand der Vorschläge zur Neugestaltung von Kinderrechten und nicht-contradiktorischer Konfliktlösung diskutiert.

2.7 Das "feministische Dilemma"

Feministische Auseinandersetzungen mit Recht stehen zudem nicht nur vor den Problemen, die sich dem Recht ohnehin stellen, z.B. dem der Geltung oder der Steuerungskapazität. Ein "feministisches Dilemma" streift vielmehr gerade in dem Bereich, wo zugunsten aller Frauen mit dem immer generalisierenden Mittel der Rechtsnorm Veränderungen erzielt werden sollen. Der Feminismus tritt an als Theorie und Praxis der Frauenbewegung, die sich also auf Frauen als Frauen bezieht. Unklar sei dabei jedoch, was – sozusagen generell – "Frauen als solche" sind, und unklar ist auch, wie Diskriminierung durch die Zuschreibung einer Frauenrolle verhindert werden kann, wenn Recht auf diese wieder Bezug nehmen soll.

Oberflächlich gesehen wendet sich feministische Kritik gegen die Zuschreibungen, die Frauen in patriarchal strukturierten Systemen erfahren. Was – und wer – jedoch kann diese Zuschreibungen ersetzen? Die Vorwürfe des Essentialismus, Biologismus oder Naturalismus gegenüber denjenigen, die auf eine kollektive Erfahrung und/oder Identität von Frauen Bezug nehmen, machen deutlich, daß gemeinsame Ausgangspunkte häufig nicht auf der Hand liegen. Feministische Rechtskritik rekurriert z.T. auf den weiblichen Körper als der Essenz der "Frau an sich". Rechtswissenschaft, die das Weibliche in der Reproduktionsfähigkeit von Frauen verortet und Rechte zum Schutz vor körperlicher "Invasion" konzipiert, vernachlässigt, daß sich die Problematik weiblicher Reproduktionsfähigkeit aus der gesellschaftlichen Bewertung derselben speist und erst diese identitätsstiftend wirkt. Entsprechend kann der weibliche Körper nicht als Ausgangspunkt eines "weiblichen Rechts" dienen. Der Widerspruch zwischen Essentialismus und Abbau diskriminierender Zuschreibung bleibt sonst ungelöst. Ähnlich verhält es sich bei Ansätzen des Differenzdenkens (siehe oben 2.4), das eine grundlegende Verschiedenheit zwischen Frauen und Männern annimmt. In Anlehnung an Catharine MacKinnon vertreten andere dagegen, daß Sexualität als Kristallisationspunkt des Geschlechterverhältnisses, genauer: der männlichen Dominanz, Frauen als Frauen definiere. Schließlich heißt eine liberale Variante es für gefährlich, Frauen überhaupt als solche zu sehen, da dies Stereotypen wiederhole, und schlägt das geschlechtsblinde, klassisch neutrale Recht – die Wiederbelebung Justitias – vor. Konkret spricht das z.B. für Regelungsvorschläge, die den vermeintlichen Stolperstein gleichheitsorientierter Theorien, die Schwangerschaft, als (Arbeits-)Behinderung wie jede andere auffassen wollen. Dies negiert nicht nur den ausschließlich weiblichen Charakter dieser Erfahrung und damit Frauen insgesamt, sondern ermöglicht es, die weibliche Lebenserfahrung weiterhin schlicht nicht zur Kenntnis zu nehmen bzw. aufgrund "ökonomischer Kosten-Nutzen-Rechnung Frauen als Quasi-Männer in das bestehende Rechtssystem einzupassen. Frauen werden zu männlich strukturierten

Individuen – eineR wie der/die andere. Zu demselben Ergebnis würde auch eine extreme Differenz-Position kommen, die soweit "ausdifferenziert", daß letztlich nur noch vielfältigste Individuen – oder identische Massen – übrig bleiben.

Drucilla Cornell sieht die Lösung des "Dilemmas" in Anlehnung an Jacques Derrida in einem "ethischen Feminismus", einer Theorie der "Reziprozität", die ohne den Rekurs auf das essentiell Weibliche auskomme. Das "Feminine" wird als Jean-François Lyotards "différend" definiert, als das bisher ausgeschlossene, vielfältig interpretierbare, (noch) offene. Andere lehnen dagegen die von Cornell und in anderen postmodernen Ansätzen als wesentlich empfundene Utopiebildung ab. Was eine Frau "als solche" sei, könne in der Gegenwart nicht erkannt und wohl auch nicht über "Mythen und Allegorien" (Cornell) hergestellt werden. Für das feministische Rechtsdenken erweise sich als wesentlich, die Zuschreibung Frau im erkenntnistheoretischen Sinne als perspektivisch einseitig bloßzustellen und den Wahrheitsanspruch dieser konstruierten Wirklichkeit zu unterminieren. Ausgehend von der – laut MacKinnon einzig sinnvollen – feministischen Erkenntnistheorie des "Consciousness Raising" werde konstruierte Wirklichkeit durch die Artikulation weiblicher Erfahrung gleichzeitig kritisiert und transformiert; die so erkannte "Wirklichkeit" konstituiere Weiblichkeit sowohl in ihrer Opfer- wie auch ihrer Befreiungsmodalität. Folglich befindet sich "die Frau" in sich ständig distanzierender Bewegung weg von ihrer Vergangenheit, kann jedoch weder als Utopie noch als Gegenwart gesetzt werden. Cornell und MacKinnon treffen sich an dieser Stelle, auch wenn erstere auf Abgrenzung beharrt. Cornells Ethik basiert auf der Einbeziehung weiblicher Erfahrung, dem "re-telling of the myths of the Feminine", wo MacKinnons Ansatz auf "Consciousness raising" basiert. Beide geben zunächst keinen weiteren, dritten, außerhalb "des Femininen" liegenden Maßstab für ethisches Verhalten an, auf den zu rekurrieren sei. "Gerechtigkeit", die sie suchen, bleibt so relativ und offen; letztendlich steht das Konzept selbst und seine Geltung zur Debatte. Das Risiko der erneuten Definition von außen, der Annahme einer – biologisch und damit assoziiert "objektiv" begründeten – Definitionsmacht, wird nicht eingegangen. Recht ist danach ein nicht abgeschlossenes System der immer wieder neu erfolgenden Attribution von Rechten; innerhalb dieses Prozesses bedarf es der gleichberechtigten und (!) differenzierenden Anerkennung weiblicher wie männlicher Erfahrung, Realität. Die Frau ist die rechtliche Konstruierte und gleichzeitig die historisch kontingente. Für den rechtlichen Diskurs ist wesentlich, daß er für beide offenbleibt. Das impliziert die Gleichberechtigung der "anderen Stimmen" in ihm.

3. Die Gleichheit der Geschlechter und die Krise der Verrechtlichung

So mehrdeutig und diffus wie die schillernden Dichotomien z.B. von Gleichheit und Differenz gesehen werden, so pessimistisch wird in der allgemeinen Rechtsdiskussion die spezifische Möglichkeit aufgefaßt, Recht als egalisierendes Instrument zugunsten von Frauen einzusetzen. Dabei wird der Schluß, Recht sei im unmittelbaren Sinne wenig wirksam, aus Teilbereichen des Rechts oft unzulässig auf andere Teilbereiche übertragen. Aus der relativen Unwirksamkeit von Strafdrohungen oder Eheleitbildern läßt sich aber z.B. nicht auf das Ausmaß der Inanspruchnahme von "Erziehungsgeld" oder anderen Sozialleistungen schließen. Typischerweise sind gerade solche Rechtsregelungen mit fast zwingender Steuerungswirkung ausgestattet, die die subalterne und abhängige Rolle von Frauen festlegen, z.B. im bundesdeutschen Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (ausgrenzende Rahmenfristen beim Arbeitslosengeld, rigide Subsidiarität bei der Arbeitslosenhilfe und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt). Umgekehrt sind die Regelungen, die eine Erweiterung von Freiheitsräumen für Frauen oder eine Gleichheit mit Männern in Chancen und Ergebnissen sichern sollen, materiell- und verfahrensrechtlich oder rechtssystembedingt nur wenig wirksam ausgestaltet (z.B. Nicht-Diskriminierung im Erwerbsleben, Sicherheit vor Gewalt in der Familie). So werden Zweifel sowohl an der Steuerungsfähigkeit der tatsächlichen Gleichberechtigungsentwicklung als auch an der entsprechenden Steuerungswilligkeit von Gesetzgeber, Justiz und Verwaltung geradezu aufgedrängt.

3.1 Verrechtlichung im Wohlfahrtsstaat

Zur grundsätzlichen Skepsis gegenüber Akteuren und Instrumenten kommen spezifische Erfahrungen mit den immer komplexer werdenden Gesellschaften westlichen Typs hinzu. In unterschiedlicher Ausprägung haben diese Gesellschaften bei ihrer Entwicklung zu Sozial- oder gar

"Wohlfahrtsstaaten" erlebt, wie sich das Recht durch immer größer werdende Komplexität und immer stärkeren Abhängigkeitsbeziehungen der "Teilhabenden" zum Staat und untereinander nicht mehr nur freiheitsverbürgend auswirkt. Die positive Steuerungsfähigkeit gesellschaftlicher Veränderung durch Recht im emanzipatorischen Sinne wird daher auch in der Bundesrepublik heute – vor allem auf dem Hintergrund der Reformpolitik der siebziger Jahre – für recht begrenzt gehalten. In den USA war aus liberaler Tradition bislang ohnehin mehr normative Skepsis als technokratischer Steuerungswille vorhanden, zudem werden sozialstaatliche Maßnahmen weniger mit hochgesteckten gesellschaftlichen Integrationserwartungen verbunden. Insofern haben die massiven sozialstaatlichen Kürzungen infolge der anhaltenden ökonomischen Krise zwar wissenschaftliche Aufmerksamkeit und politischen Widerstand gefunden, gingen jedoch nicht so sehr wie in der Bundesrepublik mit einer entschungsbedingten Revision von Steuerungstheorien einher. Der Strategie "Recht" haftete in der Bundesrepublik in den achtziger Jahren – inzwischen hat sich die Beurteilung wieder etwas relativiert und differenziert – eine geradezu fatalistische Beurteilung im Hinblick auf so hochgesteckte Ziele wie sozialen Ausgleich und Demokratisierung an. Rechtsreformen wurden und werden mit zunehmender Bürokratisierung und Verstärkung staatlicher Allmacht gleichgesetzt. Daß erklarte Konservative und Liberale sozialstaatliche Entwicklungen so negativ beurteilen, in der Ausdehnung von Gleichheits- und Teilhabeansprüchen das unvermeidlich realsozialistische und kommunistische Endstadium einer Gesellschaft aus total verwalteten, versorgten und bevormundeten Bürgern sehen, dürfte nachvollziehbar sein und neuerliche Bestätigung durch die "Altlasten" des zusammengebrochenen "Realsozialismus" finden. Allerdings orientieren sich Konservative und Liberale nicht selten am frühbürgerlichen Staatsverständnis, halten also die konzeptionelle und praktische (Wieder-)Trennung von Staat und Gesellschaft sowohl für wertvoll als auch für machbar. Das Scheitern sehen sie in der Verwischung der Grenzen, die sich nicht zuletzt im Recht widerspiegelt, das immer mehr sozialintegrative Funktionen übernimmt.

3.2 Niklas Luhmanns Kritik an der Folgenorientierung und dem Kompensationsdenken in Recht und Politik

Auch aus systemtheoretischer Sicht hat die heute sozialstaatlich-spezifische Form der Verrechtlichung einen negativen Beigeschmack. Niklas Luhmann kritisiert die Folgenorientierung in Politik und Recht, was sich bis in die Rechtsdogmatik hinein auswirkt und den Übergriff des Teilsystems Politik auf das von Wirtschaft und Recht ausdrückt. "Folgenorientierung wirkt bei hoher Interdependenz entdifferenzierend, sie droht die spezifisch juristische Entscheidungstätigkeit in ein allgemeines wohlfahrtsstaatliches social engineering aufzulösen". Durch ein in bezug auf Folgenbetrachtung gesteigertes Anspruchsniveau werden die Urteilsgrundlagen für die Einzelentscheidungen aufgelöst, subjektiviert und politisiert. Rechtsstaatliche Verfahren werden dadurch für die Rechtssuchenden immer unkalkulierbarer, die wachsenden Ansprüche und Kompensationsbegehren aus dem Fehlschlagen von Ansprüchen wachsen dem Wohlfahrtsstaat, wenn er sich als für alles zuständig begreift, über den Kopf, wodurch Errungenschaften der funktionalen Ausdifferenzierung gefährdet seien. Gegenüber einer solchen Selbstüberschätzung des politischen Systems empfiehlt Luhmann diese Selbstbeobachtung, reflexive Vergewisserung der Grenzen der politischen Steuerbarkeit und Betonung der Autonomie der Teilsysteme. Im Recht bedeute dies einen Rückzug auf höher aggregierte Entscheidungsebenen, also auch höhere Abstraktionsebenen in der Dogmatik, fern ab von sozialer und politischer Folgenorientierung. Gleichstellungs- und Kompensationsansprüchen von Frauen wird auf diese Weise eine Absage erteilt, nicht nach konservativer Manier, weil "die Frau ins Haus gehört", sondern weil Frauenforderungen z.B. nach Quotierung, Nachteilsausgleich für Zeiten der Kindererziehung, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung wie alle anderen sozialen und rechtlichen Forderungen auch nur zu einer Überforderung des politischen und des Rechtssystems führen. Derartige Ansprüche läßt Luhmann nur als "Nachholbedarf" zu; je mehr dieser erfüllt sei, desto mehr die Gleichheitsideologie nur zu einer "repressiven Meritokratie": "denn wer es dann, ob Mann oder Frau, zu nichts bringt, hat selber schuld". Gleichheit sei ohnehin ein höchst unwahrscheinlicher Zustand, und mit dem Gleichheitsgrundsatz sei im wesentlichen nur der Zwang zur Selbstbestimmung als Funktionserfordernis der Funktionssysteme symbolisiert. Maßnahmen zur "Gleichstellung" verfehlten ihr Ziel und erzeugten lediglich neue Ungleichheiten.

Es muss also Abschied von der Erwartung genommen werden, daß alle "Unbill" dieser Welt, "wenn nachts die Hunde klaffen oder wenn die Multis Milliarden beiseite schaffen", vom Wohlfahrtsstaat verhindert oder kompensiert werden können. Aus dieser Sicht gesehen befinden sich alle anstoßerregenden Phänomene auf derselben Ebene: das Klaffen der Hunde und die Tatsachen, daß Frauen schlechtere Karrierechancen haben, geringere Renten beziehen, in bestimmten Berufen wie Professor, Mitarbeiter, Leuchtturmwärter oder unter Pfeifenrauchern seltener zu finden sind als z.B. bei Schreibarbeiten und in der Krankenpflege. Zudem ist demnach als Ziel von Gleichheit nur eine Anpassung an die Positionen von Männern denkbar. Mit solcher Distanz betrachtet werden reale Unterschiede irrelevant, und die auf ihre Analyse und Beseitigung gerichtete empirische Forschung erscheint "relativ anspruchslos", für Theoretiker uninteressant und vielleicht allgemein entbehrlich.

Auch über Konservative, Wirtschaftsliberale und Systemtheoretiker hinaus besteht quer durch verschiedene Wissenschaften und Ausrichtungen weitgehende Einigkeit, daß sich die Steuerungsfähigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung durch Recht in der Krise befindet. An allzu vielen Reformen sei deutlich geworden, daß die vom Gesetzgeber proklamierten Ziele durch ihre Umsetzung in Normen und erst recht durch den administrativen und justiziellen Vollzug konterkariert werden, also wenig wirksam im Sinne ihrer wie auch immer sinnvollen Ziele sind. Sie würden vielmehr sogar laufend neue Probleme und Ungleichheiten schaffen. Man(n) klagt über die mangelnde Transparenz und Verständlichkeit von Normen, über eine allgemeine Überreglementierung und die angebliche Gesetzes- und Prozeßflut. Rüdiger Voigt macht auf den drei Ebenen der "Vergesetzlichung", "Bürokratisierung" und "Justizialisierung" entscheidende Machtverschiebungen zwischen Parlament, Verwaltung und Justiz aus, sowie als deren Folge einen politischen "Immobilismus".

Auf die Geschlechterverhältnisse wurde in der deutschen wissenschaftlichen Diskussion fast gar nicht eingegangen. Bezüge lassen sich eher als implizite herstellen. Verrechtlichung bedeuten, nämlich gerade im Privat- und Familienbereich – auch nach kritisch-theoretischer Ansicht – zwangsläufig immer stärkere Reglementierung bis hin zur "Kolonialisierung von Lebenswelt", also Einschränkung autonomer und bisher eher verständigungsorientierter Lebensbereiche durch staatliche Kontrolle und rechtstechnische Denkweisen.

3.3 Jürgen Habermas und das Recht als Kolonialisierungsmedium

So hat Jürgen Habermas dem Recht als "Medium" in seinem zweibändigen Werk "Theorie des kommunikativen Handelns" aus dem Jahre 1981 eine besonders verhängnisvolle Rolle bei der Kolonialisierung von Lebenswelt zugeschrieben. Er trennt dort grundsätzlich zwischen der moralnah-symbolischen und der materiell-instrumentellen Funktion des Rechts. Die Kolonialisierung findet nach Habermas in Form eines immer größer werdenden Übergriffs der mediengesteuerten Subsysteme Wirtschaft und Staat durch monetäre und bürokratische Mittel in die symbolische Reproduktion der Lebenswelt statt. Traditionelle Lebensformen seien abgebaut, Austauschbeziehungen zwischen Subsystemen und Lebenswelt haben demnach die ausdifferenzierten Rollen von "Arbeitnehmern", "Konsumenten" und "Klienten" hervorgebracht. Die letzteren beiden seien Rollen, "in denen die privatisierten, aus Arbeitswelt und Öffentlichkeit abgezogenen Hoffnungen auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung primär untergebracht werden". Die theoretische Aufspaltung des Rechts in Symbol und Instrument, in Institution und Medium und die daraus abgeleitete dilemmatische Struktur wurden in der wissenschaftlichen Debatte vielfach kritisiert; Habermas hat sie inzwischen selbst revidiert. 1981 hatte dieser Dualismus aber wesentlichen Anteil an der Konstruktion der Kolonialisierungsthese und ihrer empirischen Verifizierung, die mehr oder weniger folgerichtig dazu führte, daß Habermas die Rechtsstrategie als emanzipatorisches Mittel – jedenfalls für weniger formalrechtlich organisierte Bereiche – verwarf. Um seine These empirisch zu untermauern, führte er die bundesrepublikanische Reformentwicklung der letzten Jahrzehnte in den Bereichen Sozial-, Familien- und Schulrecht an. Durch Verrechtlichung des "naturwuchsigem", "ökonomisch begründeten patriarchalischen Gewaltverhältnisses in der Familie" sei die autoritäre Stellung des Familienvaters zugunsten einer gleichmäßigen Verteilung der Kompetenzen und Ansprüche der anderen Familienmitglieder abgebaut worden. Im Sinne von "Gleichberechtigung" und "Kindeswohl" wurde die Rechtsstellung der Ehefrau und der Kinder aufgewertet. Dies habe eine hochgradige

Differenzierung von Einzeltatbeständen, Ausnahmen und Rechtsfolgen erfordert; die Handlungsbereiche seien für bürokratische und gerichtliche Eingriffe geöffnet worden. Dies treffe mit der Familie und Schule bisher gerade nicht formal organisierte Bereiche, sondern Sphären der Lebenswelt, die funktional notwendig auf Verstärkung als Mechanismus der Handlungskoordination angelegt seien und nicht primär über Macht und Geld als Medien gesteuert würden. Während es formal organisierte Bereiche, so könnte eine Veränderung des Rechts durchaus zu einer Umverteilung von Partizipationsmöglichkeiten führen, so aber würden kommunikative Handlungszusammenhänge erst rechtlich konstituiert und systemisch überformt. Die formalen Normen stellten in diesem Sinne nämlich keine moralnahen und somit in der Lebenswelt verankerten "Rechtsinstitutionen" dar, sondern verkörperten Recht nur noch als Medium strategischer Koordination zur Systemintegration. Dies führe zu einer "Entweltlichung" dieser Lebensbereiche. Unter Berufung auf Untersuchungen zum Kindeswohl führt Habermas aus, die familienrechtlichen Reformen brächten so auch und vor allem neue Abhängigkeiten für alle Beteiligten mit sich, Abhängigkeit von Bürokratie (z.B. Jugendamt), Gerichten und Therapeuten. Die Verfahrensbeteiligten liefen demnach Gefahr, zu "Verfahrensunterworfenen", also Objekten, zu werden. Diese Dynamik entstehe nicht aus einer falschen Implementation der Rechtsstrategie, sondern aus dem "Medium des Rechts selbst, das die kommunikativen Strukturen des verrechtlichten Handlungsbereichs verletzt". Als Gegenstrategie empfahl Habermas vor allem eine Entjustizialisierung der Rechtsbereiche, wobei auch von der Einschaltung von therapeutischen Instanzen abzuraten sei; vielmehr müsse sich die rechtliche Institutionalisierung auf die Festlegung einer "äußeren Verfassung" eines Lebensbereichs beschränken.

3.4 Illusionen über die rechtsfreie Familie?

Dieser Umgang mit dem Gleichheits- und Geschlechteraspekt erstaunt umso mehr, als doch sonst Habermas die Emanzipationsbestrebungen Benachteiligter mit kritisch-theoretischer normativer Empathie ins Verhältnis zur gesellschaftlichen Evolution setzt. Aus seinem 1981er Werk läßt sich dagegen herauslesen, daß dort, wo sich bei der geforderten Verrechtlichung möglicherweise neue technokratische Abhängigkeiten und damit Konflikte mit den Zielen von Freiheitsverbürgung und Autonomie (für wen?) ergeben, eine gleichberechtigungsfröherliche Verrechtlichung eben generell unterbleiben sollte. In der Habermas'schen Beschreibung der Familie als klassischem Bereich der Lebenswelt findet sich die Annahme, daß es sich bei diesem traditionellen Schauplatz der Geschlechterauseinandersetzung um einen bisher nicht oder nur schwach verrechtlichten Bereich handle. Ein geringer Verrechtlichungsgrad wird dabei mit ursprünglicher Menschlichkeit und Dominanz von kommunikativer Verstärkung gleichgesetzt, auch wenn diese Verstärkung nur eine durch Sozialnormen gesicherte, nicht eine kommunikativ hergestellte sei. Es wird der Schluß nahegelegt, daß vor den Reformen der letzten Jahrzehnte zwanglose Verstärkung eher möglich war, als sie es danach noch ist. Diese Sicht der Dinge läßt gerade die Gewalt- und Unrechtserfahrungen unberücksichtigt, die Frauen seit langer Zeit mit der spezifischen Form der Verrechtlichung des Privaten gemacht haben und machen, auch Erfahrungen damit, daß Macht und Geld sehr wohl in der Familie anwesend sind. Wesentliche Aspekte des privaten Miteinanders der Geschlechter sind seit langem und in der Bundesrepublik nicht erst seit den sozialliberalen Reformen verrechtlicht, allerdings immer noch zum Teil geschlechtsspezifisch einseitig zugunsten von Gestaltungsspielräumen für Männer und einer abgeleiteten sozialen Sicherung und abhängigen Stellung für Frauen. Sicherlich hat Habermas dennoch Recht, wenn er heute, nach der Korrektur seiner Kolonialisierungsthese, nur noch eine "Schichtung zwischen den formal organisierten, rechtsfröhermig konstituierten, und jenen rechtlich bloß überformten Interaktionsbereichen, die primär durch außerrechtliche Institutionen geregelt sind" konstatiert. Demnach sind in dem ersteren Bereich "alle Interaktionen von Recht geleitet"; in letzterem, wozu auch die Familie zählt, tritt das Recht dagegen erst im Konfliktfall aus seiner Hintergrundpräsenz hervor und kommt den Beteiligten zu Bewußtsein. Der feministischen Kritik an den Rechtsstrukturen von Ehe und Familie geht es aber genau um die Ausgestaltung dieser "Hintergrundpräsenz" und um die Regelungen für den Konfliktfall. Der innerfamiliäre Konflikt war nämlich lange Zeit nicht oder nur teilweise rechtlich austragbar, weil den abhängigen Frauen und Kindern keine Antrags- und Anfechtungsrechte zustanden, bis heute z.T. nicht zustehen.

Die Symbolik der ungleichen Rechte und die antizipatorische Wirksamkeit der Rechtslage für das Handeln von Individuen haben auf diese Weise durchaus steuernde Kraft.

Es läßt sich nicht – wie es auch Konservative häufig tun – damit argumentieren, daß derartige Konfliktnormen früher subjektiv nicht erforderlich gewesen seien, weil die Rechtsstrukturen traditionell gewachsene, den allgemeinen sittlichen Vorstellungen nachgebildete Sozialnormen gewesen seien, deren Einhaltung weniger durch rechtliche Sanktionen als vielmehr durch soziale Kontrolle und selbstverständliche Bejahung durch die Betroffenen gewährleistet wurde. Das Recht war und ist – wenn auch inzwischen deutlich gemildert – geschlechtsspezifisch asymmetrisch, zementiert(e) dabei durchaus Zwangs- und Ausbeutungsstrukturen, wenn es z.B. die eheliche Vergewaltigung straflos stellt, Abtreibung verfolgt oder anderweitig sanktioniert, die Zwanghaftigkeit von Kindern erlaubt oder die Verwaltung und Nutznießung der Männer am Vermögen und der Arbeitskraft ihrer Ehefrauen im BGB von 1896 festschrieb und erst 1957 explizit aufhob. Diese Bestimmungen galten oder gelten durchaus nicht als unhinterfragte Sozialnormen, sondern waren oft schon bei ihrer Verabschiedung damals heftig umstritten. Auch erfolgt(e) die Einhaltung geschlechtsspezifischer Rollennormen keineswegs zwanglos; es gab und gibt heftige Sanktionen. Familie galt früher als autonomer Bereich der Familienväter, was nicht nur ökonomisch bedingt war und ist; heute wird vom Gesetz unterstellt, daß die Entscheidungen der Ehegatten einvernehmlich getroffen werden. Diese Fiktion läuft aber wegen der größeren Durchsetzungsmacht von Männern in vielen Alltagsfällen durchaus auf die Legitimation tatsächlicher männlicher Dominanz und Gewaltanwendung hinaus. Verstündigungsbereitschaft wurde und wird vielfach durch faktische Rechtlosigkeit erzwungen. Angesichts von Bedrohung mit Gewalt ziehen Frauen häufig den Scheidungsantrag zurück, verzichten auf Unterhalt und stellen keinen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung. Immer mehr Studien belegen das ungeheure Maß an Gewalt in Beziehungen, sexuellem Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigungen innerhalb und außerhalb der Ehe.

Alle bundesdeutschen Rechtsreformen sind abweichend von Habermas' Charakterisierung eher zurückhaltend mit direkten Eingriffen in die Familie umgegangen. In den USA gehörte Deregulierung zum Arsenal konservativer Politik; so sprechen sich die Vertreter der neokonservativen Schule der "Law and Economics" deutlich für die Rücknahme gerade von Antidiskriminierungsrecht aus. Auf der anderen Seite waren und sind die gesetzlichen Bevormundungen von Frauen keineswegs so zurückhaltend wie die der ehelichen Familie, d.h. der Ehemänner und Väter. Noch immer gilt in den alten Bundesländern die automatische Amtspflegschaft des Jugendamtes; somit wird jede Mutter eines nichtehelichen Kindes in ihrem Sorgerecht eingeschränkt und soll u.a. gezwungen werden, den Vater des Kindes offiziell zu benennen; auf der anderen Seite existiert bisher kein Anfechtungsrecht für die verheiratete Mutter eines "scheinehelichen" Kindes, aber jegliche Rechtsgestaltungsfreiheit für den Ehemann und – im Falle seines Todes – sogar für seine Eltern. Die grundlegendste Bevormundung von Frauen ist das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs. Nach dem zweiten Reformanlauf hat das Bundesverfassungsgericht selbst die „äußerst kompromißhaft zustandegekommene Reform einer Fristenregelung mit Pflichtberatung in wesentlichen Teilen verschärft. Schwangerschaftsabbruch nach Beratung, aber ohne Indikation, bleibt demnach Unrecht, wird aber nicht mehr bestraft. Grundsätzlich habe eine Frau "die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht im eigenen Körper" gegen ihren Willen zuzulassen (siehe unten 4.).

An vielen Rechtskonstruktionen hat der Staat außer einem ordnungspolitischen auch ein finanzpolitisches Interesse. Ausgangspunkt ist die Subsidiarität, d.h. die Nachrangigkeit seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung, z.B. in Form von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, gegenüber Hilfeleistungen, die von Privaten erbracht werden (müssen). Die Abhängigkeit vom Ehemann gegen die Abhängigkeit vom Sozialamt einzutauschen, mag bei oberflächlicher Betrachtung keinen Fortschritt darstellen; Frauen in entsprechender Situation – nicht nur Mißhandlungsoffer im Frauenhaus – empfinden dies aber durchaus als solchen.

Auch Männer pochen in der Familie auf "Gleichberechtigung" und verlangen eine weitere Verrechtlichung. Sie fordern beispielsweise, daß das Sorgerecht nach Scheidung häufiger Vätern zugesprochen werden sollte und Umgangsrechte mit nichtehelichen Kindern für Väter gerichtlich besser durchsetzbar gestaltet werden. Von feministischer Seite werden diese Forderungen meist

zurückgewiesen. Frau argumentiert u.a. damit, daß der kleine Bereich von nahezu absoluter Muttermacht nur die Kehrseite der alleinigen Belastung der Mütter sei und nicht ausgerechnet mit einer isolierten Reformmaßnahme beseitigt werden solle, wie es Ende der achtziger Jahre vom Bundesjustizministerium schon geplant war. Zudem entsprechen die Väterrechte in aller Regel nicht einer "neuen Väterlichkeit", sondern vielmehr dem alten Dominanzanspruch gegenüber Frauen in neuer Form. Die widerstreitenden Positionen zeigen, daß man(n) bzw. Frau letztlich der zunehmenden Konflikthaftigkeit des Privaten gar nicht entgehen kann, so daß sich auch das Recht darauf angemessen einzustellen hat. Die Annahme eines weitgehend rechtsfreien, nur verstädigungsorientierten Schonraumes zur symbolischen Reproduktion der (heilen) Lebenswelt ist unrealistisch und ignoriert asymmetrische Macht- und Rechtsverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Habermas würde die aufgezeigten Rechtstatsachen und die Machtanalyse im Hinblick auf bundesrepublikanische Geschlechterverhältnisse vermutlich nicht bestreiten wollen, schließlich (?) aber offenbar die Eigendynamik der Verrechtlichung in manchen Bereichen als so gefährlich ein, daß auch emanzipatorisch gemeinte Regelungsgehalte diese Gefahren nicht oder kaum aufwiegen könnten.

Gegen diese Dramatisierung und zur relativierenden Ehrenrettung des heutigen Rechts vor dem Vorwurf des staatlichen Interventionismus ist anzuführen, daß das geltende Recht in den meisten Rechtssituationen, besonders im Familienrecht, bereits auf selbstbestimmte und "partnerschaftliche" Verstädigungsprozesse baut, die eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich machen. Wo es jedoch nicht zur Verstädigung kommt oder ein bloßes Arrangement aufgrund deutlichen Machtgefälles einseitig erzwungen werden soll, muß entschieden werden, wenn nicht das Recht des schwächeren Teils – und das sind in Ehe- und Beziehungskonflikten meistens Frauen – auf der Strecke bleiben soll. Oft genug ist in der Praxis die Wahrnehmungs- und Eingriffsschwelle von Justiz und Verwaltung so hoch angesetzt, daß sogar grobe Fremdbestimmungen unbeanstandet bleiben und damit rechtlich abgesegnet werden. Insofern sind auch Versuche, Vermittlung ("Mediation") zur Entschärfung gerichtlicher Konfrontationen und Entlastung von RichterInnen einzuführen, nicht nur positiv zu beurteilen. Aufgrund ungleicher Macht und Ressourcen sind Frauen nicht selten zu einseitigem, z.T. sogar selbstschädigendem Verzicht bereit. VermittlerInnen können so u.U. in eine Situation geraten, in der sie ihre Erfolge – kalkuliert oder resignativ – letztendlich der Nachgiebigkeit von Frauen zu verdanken haben.

Selbstbestimmung, Verstädigungsorientierung und kommunikatives Handeln möglichst zu machen und zu fördern, kann daher gerade nicht heißen, Verrechtlichung pauschal zu verdammen. Es gilt vielmehr genauer hinzuschauen. Für den Konfliktfall muß auch im persönlichen Nahbereich durch symbolische und notfalls zwangsmäßige Parteinahme des Rechts und damit des Staates dafür gesorgt werden, daß ökonomisch, physisch oder psychisch überlegene sich verstädigungsorientierter Kommunikations- und Handlungsformen zu bedienen lernen. Wird die Geschlechterfrage nicht mehr (nur) als Frage nach Differenz sondern als Problem von Macht und Gewalt verstanden, so bedarf es auch des (Gegen-)Rechts, existierende Gewaltverhältnisse aufzulösen, selbst wenn dieses zunächst vielleicht zum größeren Teil lediglich symbolisch wirkt, wie z.B. das Vergewaltigungsstrafrecht. Die pädagogische Wirkung des Rechts mag sehr bescheiden sein, es wäre jedoch unsinnig, ganz auf sie zu verzichten, denn mit dem Anspruch der Einhaltung elementarer Spielregeln steht auch der Inhalt der Spielregel selbst auf dem Spiel.

3.5 Der Stellenwert der Geschlechterperspektive in Theorie und Empirie

Es dürfte deutlich geworden sein, daß nicht die Verrechtlichung als solche Abhängigkeit schafft, wo vorher Autonomie war; vielmehr wird Abhängigkeit anders verteilt. Auch ist es nicht die Verrechtlichung, die die öffentlichen und privaten Rollen von "Bürger", "Klient", "Arbeitnehmer" und "Konsument" ausdifferenziert, denn die sich verändernden Rechtsstrukturen greifen bereits auf Geschlechterrollenzuschreibungen zurück. Die Rollen sind also nicht, wie Habermas sie 1981 darstellte, geschlechtsneutral, sondern geschlechtsspezifisch polarisiert: Bürger und Arbeitnehmer sind klassisch männliche, Klient(in) und Konsument(in) klassisch weibliche Rollen. Das Neuartige mag vielleicht gerade darin liegen, daß im modernen bürokratischen Wohlfahrtsstaat tatsächlich Verschiebungen stattfinden, die auch Männer und damit beide Geschlechter in Abhängigkeiten drängen, das Gemeinwesen geradezu "feminisieren", also Abhängigkeit und

Subalternität verallgemeinern. Daß in derartigen Tendenzen Gefahren liegen, wird niemand bestreiten; die Verrechtlichung als solche und als Automatismus dafür verantwortlich zu machen, erscheint jedoch zu kurz gegriffen.

Daß nunmehr die Familie, ihre einzelnen Mitglieder und damit auch Männer zunehmend in Abhängigkeit von reglementierenden staatlichen oder therapeutischen Instanzen geraten, ruft wohl deshalb soviel Unbehagen hervor, weil die für das bürgerliche Rechtsverständnis fortschrittliche, staatsabwehrende Trennung von privat und öffentlich hier gerade durchbrochen wird und die (klassisch männliche) Autonomie des Rechtssubjekts als Bürger und Marktteilnehmer augenfällig dahinschwindet. Das ist sicherlich beunruhigend. Aus feministischer Sicht läßt sich allerdings ein ironischer Unterton kaum vermeiden. Jene ursprüngliche bürgerliche Selbstbestimmung war für Frauen von vornherein nicht vorgesehen; sie unterlagen sowohl der staatlichen als auch – noch gravierender – der privaten Bevormundung durch ihre Väter und Ehemänner, was den Effekt hatte, daß diese sich autonom fühlen konnten und ihnen Unvollständigkeit, Fiktion und Selektivität ihrer staatsbürgerlichen und ökonomischen Selbstbestimmung weniger zu Bewußtsein kamen. Jetzt, da auch Frauen nach Selbstbestimmung streben und ihnen das Gesetz dabei zuweilen hilft oder dies wenigstens vorgibt, wird die allumfassende Brücklichkeit einer allzu idealisierten Autonomievorstellung – sowohl staatstheoretisch, als auch interpersonell – sichtbar.

Es ist allerdings die Frage, was aus einer solchen Kritik am Autonomiekonzept folgen soll. Spiros Simitis, auf dessen Untersuchungen und Diagnosen zum Strukturwandel von Rechtsbereichen sich Habermas weitgehend beruft, sieht die Selbstbestimmung des Individuums als grundlegendes Konstruktionselement der Aufklärung und Legitimationsbasis für Demokratie von mehreren Seiten in Frage gestellt und als "illusorisch" abgewertet. So berechtigt das Hervorheben der Realisierungsdefizite des "Projekts Selbstbestimmung" sei und so eigendynamisch diese gerade durch staatliche Vorsorgemaßnahmen zur Symmetrisierung von Selbstbestimmungskompetenz mitverursacht seien, was am Beispiel Familie besonders deutlich werde, so wenig gebe es eine Alternative, es sei denn den Verzicht auf eine demokratisch konstituierte und sich demokratisch entwickelnde Gesellschaft. Es gelte daher, "Mittel und Wege zu finden, die dem einzelnen die Chance geben, seinen Weg selbst zu wählen. Mit jeder neuen rechtlichen Regelung aktualisiert sich, so gesehen, der Konflikt zwischen der jeweils notwendigen Unterstützung des einzelnen bei der Wahrnehmung seiner Selbstbestimmungschancen und der Bevormundung seiner Aktivität. Die Distanz zwischen beiden ist denkbar gering". Dagegen läßt sich auf dieser grundsätzlichen Ebene wohl kaum etwas einwenden. Es kann, aber muß sich also kein Dissens zu feministischen Beurteilungen von konkreten Rechtssetzungsakten und ihrer Anwendungspraxis oder der Rechtsentwicklung insgesamt im Hinblick auf die angesprochene schmale Distanz ergeben, denn es geht Feministinnen meist gerade um die Realisierung von Selbstbestimmung – auch und in manchen Bereichen erstmalig – für Frauen, allerdings ebenso um ein realitätsnahes und weniger dichotomisches bzw. antagonistisches Verständnis von Selbstbestimmung und interpersonellem Angewiesensein. Dieses wird sich aber nicht – wie bei Habermas 1981 – mit der Vernachlässigung der Geschlechterperspektive erreichen lassen.

Habermas' Empfehlung, die Verrechtlichung des Familien auf die Festlegung einer „äußeren Verfassung zu beschränken, könnte in die Richtung eines Ausbaus einer prozeduralen Rechtsrationalität bzw. eines "reflexiven" Rechts weisen. Dabei wird versucht, in Abkehr vom klassischen Konditionalprogramm der Tatbestände (Wenn-Dann-Struktur) materiale Rechtsfolgen im wesentlichen nur durch (diskursive) Verfahren festzulegen, welche den Beteiligten eines Konflikts eine möglichst autonome und verstehensorientierte Aushandlung der exakten Rechtsfolgen – möglicherweise auch kollektiv oder durch intermediäre Gremien – ermöglichen sollen. Das "prozedurale Rechtsparadigma" privilegiert in einer sehr komplexen Gesellschaft das reflexive Recht als Rechtsform, so wie das liberale und das sozialstaatliche Paradigma das formale bzw. materiale Recht begünstigt haben. Zum Teil wird schon der real-existierende Trend zur Trennung der Festlegungskompetenz für Entscheidungsprozesse und Entscheidungsinhalte, der sich u.a. im zunehmenden Gebrauch von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen ausdrückt, also die Neigung zur indirekten Steuerung, als Indikator für ein Reflexiv-Werden des Rechts genommen. Soweit Befürworter des reflexiven Rechts aber stärker

in systemtheoretischer Tradition stehen oder einfach nur an Deregulierung interessiert sind, besteht nach Simitis' Ansicht wiederum die Gefahr der Übertragung von allzu viel Bestimmungskompetenz vom Individuum auf intermediäre Organisationen, Experten, Verwaltung oder einfach auf Sachverstand. Schon die Kollektivierung und Kooperationsalisierung von Willensbildung und Rechtsausübung können – z.B. auf dem Wege des Schematismus und der Verallgemeinerung partikularer Interessen eines Teils der Vertretenen – dazu führen, daß andere Interessen als die der einzelnen Betroffenen durchgesetzt werden, es also wieder zu Fremdbestimmung oder gar "Kolonialisierung" (z.B. von Arbeitnehmern durch Gesetz bzw. Tarifvertrag) kommen kann. Die vielfältige Benachteiligung von Frauen im Tarifrecht ist ein beredtes Beispiel für die Gefahren eines in diesem Sinne "reflexiven" Rechts. Es liegt auf der Hand, daß empirischen Aspekten des z.B. geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Zugangs und der ungleichen Durchsetzungsmacht von Gruppen und Individuen, die sich gerade in verfahrensorientierten Aushandlungsprozessen bemerkbar machen, hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

So kommt es wesentlich darauf an, daß und wie Gleichberechtigungsinteressen in jene politischen und rechtlichen Verfahren eingebracht werden. Gesetze sind geronnene Politik, warum sollten also ausgerechnet Frauen als Basis einer sozialen Bewegung, die gegen Diskriminierung kämpft, darauf verzichten, Politik mit den üblichen Mitteln, also auch mit Rechtspolitik, zu machen? Oft ist zu erfahren, daß viel gefordert werden muß, damit am Ende ein bißchen erreicht wird, was sich meist dabei als wenig wirksam und ambivalent herausstellt. Rechtsforderungen sind manchmal selbst dann, wenn sich am geltenden Recht gar nichts ändert, mittels öffentlicher Diskussion ein Anstoß zu gesellschaftlichem Bewußtseinswandel und letztendlich zum Wandel der (judikativen) Rechtsfortbildung. Recht vermittelt in der bürgerlichen Gesellschaft zudem erst einen Teil des Status, der gleichgewichtiger Verstärkung zugrundeliegen muß. Schließlich können soziokulturelle Veränderungen von sozialen Bewegungen nicht durch gute Worte und expressive Visionen erreicht werden, sondern durch Nutzung der verschiedenen Anschlußmöglichkeiten, die u.a. das Recht bietet.

Hatte Habermas sich noch 1981 implizit dagegen ausgesprochen, daß die Frauenbewegung ihre Themen von der soziokulturellen auf die Verrechtlichungsebene hebt, wertet er in seinem neuesten, explizit rechtstheoretischem Werk feministische Rechts- und Verrechtlichungsforderungen denn auch viel positiver als zehn Jahre zuvor. Er vollzieht die Berechtigung der wesentlichen Anliegen feministischer Rechtskritik wohlwollend nach und macht nur die Einschränkung, daß alles erst öffentlich diskutiert werden muß, bevor es zur Verrechtlichung gelangt. "Das System der Rechte verlangt die gleichzeitige und komplementäre Verwirklichung von privater und staatsbürgerlicher Autonomie, die, normativ betrachtet, gleichursprünglich sind und sich wechselseitig voraussetzen..". Deshalb können Rechte Frauen "nur in dem Maße zu einer privatautonomen Lebensgestaltung ermöglichen, wie sie zugleich eine gleichberechtigte Teilnahme an der Praxis staatsbürgerlicher Selbstbestimmung ermöglichen, weil nur die Betroffenen selbst die jeweils 'relevanten' Hinsichten von Gleichheit und Ungleichheit klären können". Diese öffentliche Klärung betreffe das heute beherrschende Thema des Feminismus, nämlich eine "angemessene Definition der geschlechtsabhängigen Unterschiede" auch für die Rechtspolitik zu finden; es gehe um "die Hinsichten, unter denen Differenzen zwischen Erfahrungen und Lebenslagen (von bestimmten Gruppen von) Frauen und Männern für eine chancengleiche Nutzung subjektiver Handlungsfreiheiten relevant werden..".

Die Forderung, daß der Verrechtlichung eine öffentliche Diskussion vorangegangen sein sollte, leuchtet aus vielen Gründen unmittelbar ein und könnte insofern auch fast als selbstverständlich betrachtet werden. Das Negativ-Beispiel autoritär gesetzter "Gleichstellung" macht jedoch die Berechtigung des Postulats deutlich. Auf den ersten Blick erscheint die Rechtsentwicklung in Sachen Gleichberechtigung in der DDR (oder anderen osteuropäischen Staaten) vorbildlich, aber sie ist nicht aufgrund demokratischer Willensbildung entstanden und steht so kaum im Verhältnis zur Bewußtseinslage der AkteurInnen des Geschlechterverhältnisses. Ähnlich verhält es sich im Rahmen der EU, wo die bürokratische Setzung der Richtlinien Rechtsentwicklung wesentlich bestimmt. Andererseits wird im Europarecht auch deutlich, wie effektiv die Nutzung von Gerichten sein kann. Gesetze jedenfalls können noch so egalitär und frauenfördernd gemeint

und formuliert sein; wenn sie autoritär und ohne öffentliche Diskussion erlassen wurden, ist in der Regel auch ihr Anspruch nicht zum bewußtseinsmäßig gefestigten gesellschaftlichen Standard geworden.

Im Gegensatz zur liberalen Eingrenzung regelungsfähiger Rechtsthemen auf öffentliche Beziehungen oder Fragen der Gerechtigkeit betont Habermas klarstellend, daß eine Beschränkung der öffentlichen Diskurse bei der Themenzulassung nicht legitim sei. Aber auch die liberale Vorstellung, daß der Staat als Gesetzgeber neutral, d.h. unparteilich zu sein hat, lasse sich aufrechterhalten, denn das Gesetzgebungsverfahren könne unparteilich bleiben, selbst wenn Forderungen nach Eingriffen in bisherige subjektive Rechte erhoben werden, denn die öffentliche Thematisierung sei noch kein Eingriff. Erst in der Regelung selbst erfolgen entsprechende Grenzziehungen über Verantwortlichkeiten und Eingriffskompetenzen, aufgrund derer dann tatsächliche Eingriffe stattfinden können, was wiederum durch den demokratischen Gesetzgebungsprozeß legitimiert sein sollte. Da "die Abgrenzung eines Bereichs privatautonomer Verfolgung eigener Interessen von der öffentlichen Sphäre der 'Gemeinwohlverwirklichung'" nicht ein für alle mal vorgenommen werden könne, lasse sich der Rechtsdiskurs eben auch nicht generell entlang der Scheidelinie öffentlich/privat bzw. auf Fragen des Gerechten gegenüber solchen des Guten einschränken. Wie nun im einzelnen private und öffentliche Kompetenzen aufgeteilt werden, hänge von den historischen Umständen und gesellschaftlichen Kontexten ab. Der öffentliche Diskurs hat demnach – für Habermas sicher beruhigend – auch die Funktion eines Filters, der den Erfolg von allzu partikularen, rigiden und abhängigmachenden Eingriffswünschen verhindert oder zumindest bremst. Die Diskussion in der allgemeinen, d.h. nicht-parlamentarischen Öffentlichkeit, die nicht einmal durch Verfahren reguliert wird, eigne sich besonders für "den Kampf um die Interpretation von Bedürfnissen"; erst nach diesem langwierigen und oft harten "Kampf um Anerkennung" könnten umstrittene Interessenlagen von politischen Instanzen aufgegriffen und auf die parlamentarische Tagesordnung gesetzt werden.

Kritisch ist insgesamt anzumerken, daß hier wohl eher Sollen für Sein genommen wird und so das real-demokratische Geschehen aus großer Distanz in allzu idealisiertem Glanz erstrahlt. Damit wird aber der Blick auf die systematischen Barrieren und Asymmetrien verstellt, mit denen gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen konfrontiert sind. Sowenig es aus frauenpolitischer Rechtsperspektive eine demokratische Alternative zu dieser Strategie gibt, so fraglich bleibt es, ob der öffentliche und parlamentarische Diskurs wirklich nur annähernd faire Zugangs- und Artikulationsaussichten bietet und was damit gewonnen ist, auf einer ganz allgemeinen Ebene festzustellen, daß alles doch so demokratisch und diskursiv laufen könnte. "Gewiß ist es schön, wenn sich alles Schöne schön zusammenfügt. (...) Was aber, wenn nicht?" Konkreter drängt sich die Frage auf, ob sich Frauenforderungen, über die in der allgemeinen Öffentlichkeit viel diskutiert und weitreichender Konsens erzielt wurde, deshalb auch im institutionell-parlamentarischen Rechtssetzungsverfahren durchsetzen lassen. Gerade jüngste rechtspolitische Erfahrungen lehren uns Skepsis. Wo es um Kardinalaspekte des Geschlechterverhältnisses geht (z.B. Abtreibung, Quotierung), stehen regelmäßig sogar mehrheitlich ausgehandelte parlamentarische Mehrheitspositionen zur (wenig demokratischen) Disposition einer "Herrenrunde mit einzelner Dame" bzw. neuerdings "mit einzelnen Damen", nämlich des Bundesverfassungsgerichts. Umgekehrt lassen die kleinen Verbesserungen im Sozial- und Familienrecht, die nach dem Beitritt der DDR fast unbemerkt beschlossen wurden, Zweifel aufkommen, ob nicht sogar faktische Zugzwänge und günstige Außeninflüsse, nicht selten gepaart mit "kosmetischen" Motiven, häufiger den Ausschlag geben als noch so lange öffentliche Diskussionen. Wo es um Sozialgesetze geht, ist die öffentliche Thematisierung wegen der haushaltspolitischen Kompliziertheit sowieso nur begrenzt möglich, wichtiger als alles andere ist hier eine kompetente Frauen-Lobby unter den FinanzexpertInnen.

Habermas jedenfalls integriert feministische Rechtsforderungen und die Frage ihrer Durchsetzung nun immerhin gesellschafts- und politiktheoretisch soweit, daß sein "Verrechtlichungsverdikt" von 1981 nicht mehr so streng über ganzen Themenbereichen wie u.a. der Familie liegt. Dieser Erfolg ist mit und gegen Habermas sicherlich auch der Tatsache geschuldet, daß sich Feministinnen zumindest in den USA während der letzten zehn Jahre in der Rechts- und Gesellschaftstheorie so unübersehbar etabliert haben, daß eine

Auseinandersetzung mit ihren Standpunkten unvermeidlich geworden ist, wenn der wissenschaftliche Diskurs Diskriminierung nicht perpetuieren will.

4. Rechtspolitik von und für Frauen

4.1 Reformen und zweiseitige Erfolge

Im Hinblick auf "frauenspezifische" Gesetzgebungsmaterien sind für die Bundesrepublik fünf Verrechtlichungsschritte auszumachen: zwei familienrechtliche, zwei sozialrechtliche und ein arbeitsrechtlicher. Die beiden familienrechtlichen werden repräsentiert durch das "Gleichberechtigungsgesetz" von 1957, das u.a. den Zugewinnausgleich bei Scheidung einführt, das Kündigungsrecht des Mannes im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse seiner Ehefrau und seine Nutznießung am Vermögen der Frau endgültig abschaffte, sowie durch das 1. Eherechtsänderungsgesetz von 1976, das eine umfassende Reform des Ehe- und Scheidungsrechts mit sich brachte. Dabei wurden Zerrüttungsprinzip und Versorgungsausgleich eingeführt sowie die Scheidungsfolgen vom Verschulden abgekoppelt. Eheliche Rechte und Pflichten sind seitdem weitgehend geschlechtsneutral formuliert. Der erste sozialrechtliche Reformschub kam 1969 in Form der Führungsinstrumente für Frauenerwerbstätigkeit im Arbeitsführungsrecht, die später wieder weitgehend eingeschränkt wurden. Der zweite kam 1985/86 mit dem Erziehungsgeld- und -urlaubsgesetz sowie mit der rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungszeiten. Der arbeitsrechtliche Schub bestand im "EG-Anpassungsgesetz" von 1980, welches ein Diskriminierungsverbot für das Arbeitsverhältnis (als §611 a) ins BGB aufnahm, das allerdings von vornherein wenig wirksam angelegt war (siehe unten). Ein gegenwärtig stattfindender Schub zielt auf eine Gleichstellung im Erwerbsleben ab; seine "Speerspitze" ist die Quotierung bei Einstellung und Beförderung. Gleichzeitig wurde der Frauenarbeitsschutz in den letzten Jahren geschlechtsneutralisiert, d.h. für Frauen faktisch vermindert. Zur Zeit deutet sich auch eine weitere familienrechtliche Reform rund um die Rechte nichtehelicher Kinder, Mütter und vor allem Väter sowie zur Beseitigung letzter auf den ersten Blick gleichberechtigungswidriger Relikte im BGB an. Die Revision strafrechtlicher Vorschriften wie des §218 StGB, dessen Reform in den siebziger Jahren so spektakulär verunglückt ist, stand nach der deutschen Vereinigung wieder auf der Tagesordnung (siehe unten). Dies gilt gegenwärtig noch für die überfällige Reform des Sexualstrafrechts. Allerdings besteht kein Grund zu großem Optimismus: Nicht in jedem Fall werden Interessen der primär Betroffenen zur Kenntnis genommen; die Regelungs- oder Deregulierungsmotivation ist zum Beispiel im Fall der Absenkung des Mindestalters, das sexuelle Handlungen ohne das Erfordernis beweisener Zustimmung oder Ablehnung strafbar macht, unklar. Reformen fallen weit hinter feministische Rechtskritik zurück, wenn Geschlechterhierarchie und gesellschaftlicher Kontext der jeweiligen Tat, in der sich dieser Kontext manifestiert, nicht in Bezug genommen werden.

Im Gegensatz zum bundesdeutschen Reformprozeß war die Gleichberechtigungsentwicklung in der DDR – schon aus volkswirtschaftlicher Notwendigkeit – von der Einbindung von Frauen in die Erwerbsarbeit geprägt. Auch im Familienrecht wurden entgegenstehende Vorschriften umgehend und konsequenter beseitigt als in der Bundesrepublik. Bedeutsam waren nach der Verfassung von 1949 das "Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau" von 1950 und punktuelle Regelungen zur qualifikatorischen Frauenförderung, die schließlich 1968 in eine verfassungsrechtliche Fixierung des staatlichen Forderungsauftrags mündeten. Daß derartige Maßnahmen relativ unkompliziert Wirkung entfalten konnten, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem "Recht auf Arbeit" und der zentralen Wirtschaftsverwaltung. Die Einheit von Recht und Pflicht zur Arbeit war festgeschrieben. So konnte und mußte fast jede Frau im arbeitsfähigen Alter berufstätig und damit "ökonomisch relativ unabhängig" sein. Erkauft war dies allerdings mit andauernder Doppel- und Dreifachbelastung von Frauen mit Familien- und Hausarbeit und subalternen beruflichen Stellung sowie geringerer Bezahlung.

In der DDR-eigenen Umsetzung der Gleichberechtigungsproklamation sind im Nachhinein daher viele Widersprüche zu entdecken. Die Politik schwankte zwischen gewollter Gleichberechtigung durch Einbindung der Frauen in Arbeitsweltstrukturen, die sich am Berufsalltag von Männern orientierten, notwendiger Arbeitskräfteerkrutierung und Geburtenförderung, die im Vergleich zur Bundesrepublik etwas erfolgreicher war, aber selbstgewählte, plurale Lebensentwürfe von Frauen erschwerte. Bemerkenswert für die Frauenrechtspolitik der DDR war das "Gesetz über

die Unterbrechung der Schwangerschaft" von 1972, das Frauen zum ersten Mal in Deutschland innerhalb der ersten drei Monate einer Schwangerschaft die Entscheidung über deren Abbruch selbst überließ. Die Prambel beinhaltete die Erklärung, daß Abtreibungsrechte für Frauen der Gleichberechtigung dienen, was einen in der Bundesrepublik bislang so nicht, in den USA dagegen vertretenen Ansatz darstellt.

Im Vergleich zur DDR ging also die Verwirklichung zumindest formal garantierter Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik nur langsam und halbherzig vor sich. Anders als in der DDR handelte es sich in der alten Bundesrepublik jedoch um auch unter Frauen kontrovers, jedenfalls gesellschaftlich diskutierte Fortschritte. Die uneinheitlichen Rechtskämpfe der Frauenbewegung brachten auf gesetzgeberischer Ebene – positiv – die Chance zur Synthese und – negativ – das Risiko der "Verwässerung" mit sich. In der DDR wurde dagegen Gleichberechtigung durch Angleichung verordnet. Trotz einiger – auch in der Rechtswirklichkeit – wesentlicher Fortschritte blieben Rollenzuschreibungen dort unangetastet.

In den USA sind auf verschiedenen Gebieten rechtliche Fortschritte erkämpft worden, die häufig auf die transformierende Nutzung des Rechts von und für Frauen vor Gerichten zurückgehen. Dies erklärt sich zum einen aus den Unterschieden des jeweiligen Rechtssystems, zum anderen aus den sich auch individuell auswirkenden Unterschieden der Rechtskultur. Die wie in der Bundesrepublik existierende Uneinheitlichkeit der von Frauen artikulierten Rechtsforderungen wirkt sich in den USA insgesamt zwar weniger gravierend aus, da rechtlicher Fortschritt eben nicht legislativ, sondern judikativ erreicht werden kann, und ein zugrundeliegender breiter Konsens nicht unbedingt erforderlich ist. Die Situation der Gesamtheit der Frauen in den USA hat sich in den letzten Jahren aber trotzdem verschlechtert, nicht verbessert. Fortschritte im Bereich des Gleichheits-, des Arbeits- und des ohnehin weniger ausgeprägten Sozialrechts konnten weder den erschreckenden Anstieg der Gewalt gegen Frauen noch die extreme Verarmung insbesondere alleinerziehender Frauen und Angehöriger ethnischer Minderheiten, vorrangig der afro-amerikanischen Frauen, verhindern.

Die US-amerikanischen Rechtskämpfe waren lange geprägt von der Auseinandersetzung um "equal" und "special treatment", formeller oder materieller Gleichheit und dem pro und contra zum Wohlfahrtsstaat (siehe oben 2.). Historisch betrachtet gingen nach der Einführung des Frauenwahlrechts die Aktivitäten der Frauenrechtsbewegung zunächst zurück. Den Rechtsalltag von Frauen prägte eine den klassischen Stereotypen des Common Law verhaftete Rechtsprechung. Der seit 1923 bis 1972 jedes Jahr sowohl zur Ratifikation anstehende wie auch regelmäßig nicht verabschiedete auf die Geschlechter bezogene Gleichberechtigungszusatz zur Verfassung (siehe unten) lenkte Aufmerksamkeit insbesondere auf diskriminierende Arbeitsschutzgesetze. Zu diesen verhielt sich die Frauenrechtsbewegung gespalten: Eine liberal-individualistische Orientierung führte mit der Ignoranz bestehender Geschlechtsungleichheiten entweder zu der Forderung von besonderem Schutz oder aber von neutraler Behandlung. Die "Ignoranz" wirkte sich auf politischer Ebene in der Unfähigkeit aus, ein gemeinsames politisches Programm für Frauen zu formulieren. In den sechziger Jahren trat dann die "Neue Frauenbewegung" auf den Plan. Ab 1964 konnte sie sich eines – nicht aufgrund feministischer Initiative, sondern als Reaktion auf rassistisch-sexistische Vorfälle entstandenen – Diskriminierungsverbotes im Arbeitsleben bedienen (Title VII des Civil Rights Act). In der Folge zeigten sich die Gerichte zwar zunehmend aufgeschlossen gegenüber Klagen gegen geschlechtsbezogene Diskriminierungen und entwickelten Prämissen, die in einigen Bereichen konkrete Veränderungen ermöglichten. Trotzdem erklärte der Supreme Court es aber noch für zulässig, aufgrund des Kriteriums Geschlecht zu unterscheiden, wenn dies nur ausreichend – und in aller Regel biologistisch bis sexistisch – begründet wird. In der Rechtsprechung zum allgemeinen Gleichheitssatz der Verfassung der USA (14. Amendment) erklärte der Supreme Court 1971 erstmals eine Regelung für verfassungswidrig, weil sie Frauen diskriminiere, in der Folge ergingen weitere Urteile mit widersprüchlichen Ergebnissen, aber eindeutig sexistischen Begründungen: Rationale Gründe und staatliches Interesse – später "substantielle Beziehung" und "wichtiges" staatliches Interesse – konnten nach wie vor die rechtlich manifestierte Diskriminierung von Frauen rechtfertigen, oder einfach nicht zur Kenntnis nehmen.

Entscheidungen, die bestimmte Auflagen für Stewardessen im Flugdienst für unzulässig erklärten, signalisierten Fortschritt, Entscheidungen, die das Einstellungsverbot für weibliche Geflügelzüchterinnen rechtfertigten, lieferten Anlässe für Skepsis. Die Ungleichbehandlung von Frauen im Militär wurde vom Supreme Court abgesichert. Im sexualstrafrechtlichen Bereich wird nach wie vor einzig auf biologische Unterschiede rekurriert, um Strafdrohungen nur für Männer aufrechtzuerhalten. Andererseits ist sexuelle Belästigung in der Erwerbsarbeit und der Ausbildung als Problem der Gleichheit anerkannt. Schließlich konnten Frauen zwar oberflächlich Erfolge feiern, wo es um die Abschaffung höherer Versicherungsraten in bestimmten Versorgungssystemen der Arbeitgeber ging, mußten sich aber mit juristischen Aussagen abfinden, die den gruppenbezogenen Charakter der geschlechtlichen Diskriminierung leugnen und von "schwangeren" und "nicht-schwangeren Personen" sprechen.

In den USA wurde immer wieder deutlich, wie wesentlich die Auseinandersetzungen um formelle und substantielle Gleichheitskonzepte, um liberal-individualistische oder aber radikal-gruppenbezogene Ansätze eines Gleichberechtigungsrechtes für und innerhalb feministischer Rechtspolitik sind (siehe oben 2.). Das schematische Gleichheitskonzept, das die US-Frauenbewegung liberalen Ursprungs lange prägte, erwies sich als zunehmend unbefriedigend. Auch daraus ergab sich ein Motivationsschub für die sich seit den späten sechziger Jahren entwickelnde feministische Rechtswissenschaft in den USA. In den letzten Jahren zeichnet sich – trotz der eher ablenkenden alten Diskussion um Gleichheit oder Differenz (siehe oben 2.4) – eine Orientierung auf das von MacKinnon entwickelte "Ungleichheits-", "Diskriminierungs-" oder "Subordinations-Prinzip" ab. Es verabschiedet das egalitäreschematische Denken zugunsten einer substantiellen, kontextgebundenen, die Wahrnehmung und Realität von Frauen einbeziehenden Perspektive, die Gleichheit nicht mehr im Sinne differenter Abweichung vom (männlichen) Maßstab, sondern als hierarchische soziale Ungleichgewichtigkeit versteht (siehe oben 2.4). Das bedeutet zunächst, Gleichheit nicht mehr im Vergleich mit Männern zu suchen, sondern auf Unterdrückung aufgrund des Geschlechts zu achten. Gleichheit wird nicht mehr als dreipoliges Konzept verstanden, wo ein tertium comparationis gebraucht wird, um einen allgemeinen Maßstab zu bestimmen. Vielmehr ist Gleichheit ein Recht der Unterdrückten gegen die Unterdrücker, das einen neutralen dritten Maßstab nicht benötigt. Nur die Feststellung der Unterdrückung oder Benachteiligung ist an gesellschaftliche und normative Vorgaben gebunden, die sich zum Beispiel aus Grundrechten ablesen lassen. Damit kann die Anwendung von Gleichheitsrecht nicht mehr wegen mangelnder Vergleichbarkeit abgelehnt werden. Gleichheit wird zu einem Recht für benachteiligte Gruppen, auf das sich traditionell nicht benachteiligte Individuen (weil sie Männer) regelmäßig nicht berufen können. Schließlich kann Diskriminierung dann nicht mehr mit Tradition oder Kostenersparnis gerechtfertigt werden. Diesen Ansatz prägt auch eine Orientierung der rechtlichen Analyse auf ihre Folgen, nicht auf Motive. Vorsatzerfordernisse passen danach nicht in gleichheitliches Recht, das entsprechend auch primär zivil- und nicht strafrechtlich gestaltet ist. Schließlich verwandelt sich das Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit von Konkurrenz in Komplementarität.

Mit diesem Ansatz wurden wegweisende Rechtsfortschritte gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erzielt, die mittlerweile als Diskriminierung aller Frauen aufgrund ihres Geschlechts, nicht nur als individueller Rechtsbruch und Beeinträchtigung anerkannt wird. In Kanada entschied der Supreme Court 1992 auf dieser Grundlage, daß Pornographie Frauen als Gruppe Schaden zufügt und somit diskriminiert. Bereits 1989 verabschiedete er sich vom klassischen Vergleichsdenken, dem auch das Bundesverfassungsgericht zumindest lange anhing, und entschied auf Grundlage einer substantiellen Betrachtungsweise. Hier stellt sich die Frage der Kriterien und der Relationierung zwar auch, es wird jedoch umfassender und realitätsnäher auf Diskriminierung abgestellt; insbesondere die Auswirkungen einer Regelung sollen bei der verfassungsrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. So dient dieser Ansatz als Grundlage für fundamentale Kritik an der rechtlichen Behandlung von Vergewaltigungen (siehe unten), Pornographie und Prostitution, Sorgerechtsregelungen, Reproduktionstechnologien und Abtreibungen. Der substantielle Gleichheitsansatz findet im Sozialrecht ebenso Verwendung wie im Recht der Erwerbstätigkeit und gegen Ausschließungen von Männerberufen.

Im Hinblick auf die – drastisch gekürzten – sozialstaatlichen Programme ist anzumerken, daß

sich eine grundlegende Kritik an bisheriger kompensatorischer Rechtspolitik am Beispiel der "Affirmative Action" auch von Seiten schwarzer Juristen mehr: Die rassenspezifische Förderung erweise sich als kontraproduktiv bzw. produziere eine minimale Oberschicht und eine im Vergleich zur ursprünglichen Situation vergrößerte Unterschicht ohnehin und nach wie vor Diskriminierter. Diese Erkenntnisse haben auf feministische Rechtsforderungen, die bislang auf kompensatorische Regelungen hofften, Einfluß. Auch sie plädieren implizit für eine substantiellere Sicht auf Gleichheit.

4.2 Rechtsentwicklung in ausgewählten Bereichen

4.2.1 Arbeit, Ökonomie, Sozialstaat

Im Rahmen der Diskussion um das dem Recht zugrundeliegende Menschenbild (autonomy/inter-connectedness, siehe oben 2.) wird in den USA der rechtlich strukturierte und legitimierte ökonomische Bereich der Ausbeutung von Frauen aus feministischer Perspektive hinterfragt. Im Bereich des Arbeitsrechts muß sich eine Kritik am klassischen Autonomie-Konzept mit der hierarchischen Machtverteilung zwischen den beteiligten "autonomen" Individuen, also in erster Linie Arbeitgeber und Arbeitnehmerin, auseinandersetzen. Vertrags"freiheit" wird angesichts der sozialen Machtdisparität zu ex post vertraglich manifestiertem Zwang, der Frauen in unkalkulierbare Abhängigkeiten und schlechte Arbeitsbedingungen mit mangelhafter Entlohnung drängt. Extreme Auswüchse der Problematik finden sich in der rechtlichen Reaktion auf Teilzeitarbeitende und "geringfügig" Beschäftigte sowie in der anhaltenden Problematik des ungleichen, geschlechtsspezifischen Lohnes für gleiche i.S.v. gleichwertiger Arbeit. Auf die Spitze getrieben wird die Problematik im Bereich der Prostitution. Sie ist als Arbeit gar nicht erst anerkannt, was Frauen im Ergebnis doppelt diskriminiert. Dort werden in Deutschland von der "herrschenden Meinung" einerseits rechtsfreie Räume konstruiert, da das Damoklesschwert der Sittenwidrigkeit ein rechtsförmiges Individuum nicht in Erscheinung treten läßt, denn eine Prostituierte kann mit einem Freier keinen gültigen Vertrag schließen. Andererseits soll jedoch die Prostituierte, die in einem pornographischen Film auftaucht, durch einen Vertragsschluß ihren eigenen Schutz aus der Hand geben können, da der Vertrag – ähnlich wie z.T. die Ehe – fast jede formell konsentiertere Diskriminierung rechtfertigt. Gegenstrategien fordern das Recht der Anerkennung der Prostitution als Beruf oder aber die langfristige Abschaffung derselben, weitergehend den Abschied von der zugrundeliegenden Doppelmoral und einen auch rechtlich gefaßten Schutz der Frauen unter Berücksichtigung patriarchaler Verhältnisse. "Freiheit" und "Autonomie" können demnach nicht mehr idealtypisch für alle und faktisch für Männer vorausgesetzt werden, sondern das Recht muß eine relative Freiheit immer wieder herstellen, ohne neue Unfreiheiten zu schaffen.

Gleichberechtigung von Frauen im ökonomischen Bereich betraf und betrifft in der Bundesrepublik neben der Stellung von Frauen im Erwerbsleben vor allem sozialstaatliche Aspekte der Absicherung von familiärer bedingter Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. in jüngerer Zeit explizit die Erleichterung der Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Kindererziehung. Zum Ausgangspunkt im Grundgesetz avancierte – dank Elisabeth Selbert und anderen engagierten Frauen – die umfassende "Gleichberechtigung" (Art. 3 Abs. 2 GG). Allerdings wurde sie zunächst als formale Rechtsgleichheit bei rollenspezifischer Kompensation im Familienrecht und in der Sozialversicherung aufgefaßt und entsprechend unzureichend umgesetzt. Frauen wurden massiv aus dem Erwerbsleben hinausgedrängt und erst seit der Mitte der sechziger Jahre als Reservearmee wieder hereingeholt, um dann später – bedingt durch die zunehmende Massenarbeitslosigkeit – in subtilerer Weise auf Teilzeitarbeit, "ungeschätzte" Arbeitsverhältnisse und Phasenerwerbstätigkeit abgedrängt zu werden. Inzwischen steigt die Erwerbsquote der Frauen in der alten Bundesrepublik langsam, aber stetig. Im internationalen Vergleich ist sie dennoch relativ niedrig.

1980 wurde – in Anpassung an EG-Richtlinien – endlich ein Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts für alle Arbeitsverhältnisse verbindlich gemacht. Dies geschah aber so, daß bei Verstößen gegen dieses Verbot lediglich der "Vertrauensschaden", der in der Regel nur aus dem sinnlos aufgewendeten Porto und Briefpapier besteht, ersetzt werden sollte. Unter dem Druck des Europäischen Gerichtshofes hat sich die bundesdeutsche Rechtsprechung inzwischen zu höherwertigen Entschädigungsleistungen (in Form von "Schmerzensgeld") durchringen müssen. Das Bei-

spiel zeigt, daß die Gesetzgebung Gelegenheiten einer wirksamen Beeinflussung zugunsten von Frauen von vornherein nicht wahrnimmt – und dies nicht zufällig. Die Gesetzesänderung erschöpft sich im Symbolischen, wo Wirksamkeit durchaus herzustellen wäre. Besonders fragwürdig ist, daß mit dem 1994 verabschiedeten und in Kraft tretenden (zum 1.9.1994) "2. Gleichberechtigungsgesetz" sogar die inzwischen von der Rechtsprechung entwickelten Standards der Kompensation bei Diskriminierungen beschnitten werden.

Eine Chancen und Ergebnisse grundlegende umverteilende "Gleichstellung" würde an den Besitzständen von Männern rütteln und deren Rollen verändern. Im Rahmen der Frauenförderung in der Erwerbsarbeit ist die Debatte daher bescheidener geworden. Eine Entscheidungsquote ist bisher nur in einigen Landesgesetzen für den öffentlichen Dienst festgelegt. Schon diese Art von Quotierung liegt auf viele Klagen von Männern hin dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vor. Das 2. Gleichberechtigungsgesetz enthält keine verbindliche Quotierung, nicht einmal für die Bundesbehörden, lediglich das durch Frauenförderpläne operationalisierte Ziel, den Frauenanteil unter "Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung" dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind. Rechtliche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kindererziehung existieren mittlerweile in Ansätzen, jedoch nicht solche, die auch Männern diese Aufgabe wirksam anvertrauen. Für Muttergünstige Regelungen gab es dagegen in der DDR. Unter dem Druck der dort überproportionalen Frauenarbeitslosigkeit nach der Vereinigung wurden soziale Maßnahmen zur Vereinbarkeit gesamtdeutsch geringfügig verbessert (z.B. durch Verlängerung der Freistellung zur Pflege kranker Kinder, Verlängerung des Erziehungsurlaubs usw.). Zusammen mit der parlamentarischen Neuregelung der Abtreibungsproblematik wurden des weiteren soziale Flankierungsmaßnahmen verabschiedet, die im Gegensatz zur Strafrechtsregelung im August 1992 in Kraft getreten sind. Dazu zählen u.a. ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahr ab 1996 sowie ein bedarfsgerechter Ausbau der Krippen- und Hortplätze, die bevorzugte Vergabe von Sozialwohnungen an Schwangere und Alleinerziehende sowie die Erhöhung der Sozialhilfe für Alleinerziehende und ein Nicht-Durchgriff des Sozialamtes auf die Eltern der SozialhilfeempfängerIn, solange ein Kind unterhalb des sechsten Lebensjahres betreut wird. Dennoch setzt man(n) insgesamt auch weiterhin auf die Phasenerwerbstätigkeit von Männern.

Aber selbst eine forcierte "Gleichstellung" im Erwerbsleben kann nur für einen Teil von Frauen unmittelbare Verbesserungen bringen. Weitergehende Forderungen nach Auflösung der polarisierten Geschlechterrollen und umfassender "gleichberechtigter Teilhabe" (Art. 3 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs des "Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder") an den gesellschaftlichen Chancen und Ressourcen setzen u.a. einen Umbau des Familienrechts und des Sozialstaats insgesamt voraus. Reale Differenz im Sinne von Hierarchie und ungleicher Teilhabe erfordert Kompensation. Der sozialstaatliche Kontext der Bundesrepublik bietet dafür an sich keine schlechten Voraussetzungen. Ob Frauen allerdings in diesem Verteilungskampf politisch chancenreich sind, ist fraglich. Ihre bisherigen Erfolge sind relativ gering.

In welche Richtung kann ein solcher Umbau des Sozialstaats überhaupt gehen? Hilfreich ist eine vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Sozialstaatsregime, wenn auch damit noch nichts zur Übertragbarkeit und Realisierbarkeit anderer Modelle gesagt ist: Im Vergleich zu den USA, die das "liberale" Wohlfahrtsstaatsmodell verkörpern, und zu skandinavischen Ländern wie Schweden, wo das "sozialdemokratische" Modell verwirklicht ist, kann die spezifische Ausprägung des Wohlfahrtsstaats in der Bundesrepublik als "konservativ" bezeichnet werden. Im Dreier-Schema nimmt die Bundesrepublik zwischen den USA und Schweden eine Art Mittelposition ein. Die Sozialunterstützungen sind nicht – wie in den USA – auf ein absolutes Minimum beschränkt, sondern verfolgen durchaus gesellschaftsintegrative, d.h. Partizipationsdifferenzen ausgleichende Ziele. In der Bundesrepublik zählen jedoch nicht – wie in Schweden – universalistische – oder wenigstens universalistischere – Vorstellungen individueller Existenzsicherung, vielmehr werden Ansprüche auf soziale Sicherung an sozialen Status gebunden, wobei durchaus verschiedenwertige Statusformen institutionalisiert sind, z.B. Alterssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit versus abgeleitete Alterssicherung durch Ehe. Im Gegensatz zu anderen

westeuropäischen Staaten, die ihre Leistungen mehr auf die Familie beziehen, ist die Bundesrepublik stark auf die Ehe fixiert. Während in Schweden – ähnlich wie in der DDR – sehr viel mehr Frauen erwerbstätig sind, Lohn-, Steuer- und Sozialpolitik auch bei Paaren auf die Zwei-Verdiener-Situation abstellen und Kindererziehung entweder zwischen den Eltern geteilt wird oder – häufiger – durch Bereitstellung von Dienstleistungen stattfindet, wird in der Bundesrepublik noch immer auf das Ernährer-Hausfrau-Modell und auf den Subsidiaritätsgrundsatz gesetzt. Ähnlich verhält es sich in den USA, wo der Wohlfahrtsstaat – soweit vorhanden – geschlechtlich geteilt ist. Auch der bundesdeutsche Sozialstaat ist entsprechend in Arbeiter- und Armenpolitik gespalten. Die für "Arme" vorgesehenen "sozialen Hilfen" dienen als steuerfinanzierte und subsidiäre nur einer Mindestsicherung, sie wirken sozial diskriminierend und verstärken die persönliche Abhängigkeit von Ehegatten, Eltern und nichtehelichen Lebensgefährten. Typischerweise sind Frauen oft allein auf derartige Sozialleistungen angewiesen, während Männer, auch wenn sie als Arbeitslose, Rentner oder Invaliden aus der Erwerbsarbeit herausfallen, mit ausreichenden Sozialversicherungsansprüchen ausgestattet sind.

Der gespaltenen Struktur des "sozialen Netzes" wohnt eine Anreizlogik inne, die es attraktiv machen soll, durch qualifizierte Erwerbsarbeit wirtschaftlich eigenständig zu sein. Für große Gruppen von Frauen war dieser Anreiz schon immer fiktiv, zunehmend wird er es auch für männliche Arbeitslose. In der jüngeren deutschen Sozialstaatskritik geht es daher heute vor allem um neue Entwürfe zur Existenzsicherung unabhängig von Erwerbsarbeit bzw. um die Einbeziehung von nicht-entlohnter Familien- und gesellschaftlicher Arbeit. Auch in dieser Debatte läßt sich in der Frauenbewegung allerdings wieder eine gewisse Polarisierung feststellen zwischen Anhängerinnen einer Art "Lohn für Hausarbeit" und Anhängerinnen eines eher universalistischen Systems von Grundsicherung, soweit möglich gekoppelt mit besser verteilter Erwerbsarbeit. Ersteres entspricht zwar einer Anerkennung von gesellschaftlichen Tatsachen, würde aber ggfs. Differenz zum Leitbild machen. Letzteres bedeutet dagegen keine völlige Abkopplung der sozialen Sicherung vom Erwerbssystem, es sollen lediglich die durch Erziehungs- oder Pflegetätigkeit, gesellschaftliches Engagement, Qualifizierung oder unfreiwillige Erwerbslosigkeit entstandenen Lücken durch staatliche Leistungen aufgefüllt werden.

Vermutlich wird es zu einer moderaten Verrechtlichung nichtehelicher Lebensgemeinschaften kommen, schon um die bereits erfolgte Ausweitung des sozialrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes auf sie zu rechtfertigen. Damit würde das konservative Ernährer-Hausfrau-Modell schlicht übertragen. Gleichzeitig dürfte ein gemäßigter Umbau des steuer- und sozialrechtlichen Familienlastenausgleichs weg von der Privilegierung der Ehe, aber längst nicht hin zur individuellen Existenzsicherung und erst recht nicht zu einer Bedingungslosigkeit, konsensfähig sein.

4.2.2 Sexualität und Gewalt

Im Bereich sexueller Gewalt stellt die feministische Kritik des Autonomiekonzepts die Eheschließung als Recht auf den Körper der Frau und ihre Sexualität in Frage. Gleichheitliche Konzepte fordern die rechtlich explizite Berücksichtigung der ehelichen Vergewaltigung in einer Form, wie sie von Frauen erlebt und wahrgenommen wird, und rechtliche Folgen, die Interessen des Opfers ernstnehmen. Insbesondere im prozessualen Raum sind in den USA Forderungen entwickelt und teilweise auch in neues Recht umgesetzt worden, die auf eine Beweislastumkehr zugunsten des Opfers und auf die Abkehr von der ausschließlichen, durch Irrtumsregelungen begünstigten Täterperspektive hinauslaufen. Forderungen nach härterer oder erweiterter Bestrafung geschlechtsbezogener Aggression, die in der Bundesrepublik auch unter kritischen Kriminologinnen umstritten sind, können in den USA, die sich an solchen Punkten regelmäßig weitaus pragmatischer geben, zwar mit grundsätzlicher Zustimmung rechnen. Das sich zur Zeit im US-Kongress befindliche Gesetz gegen Diskriminierung durch sexuelle Gewalt verweist jedoch eindeutig auf zivilrechtliche Lösungen. Diese werden als opferfreundlicher und effektiver eingeschätzt im US-Kongress.

Breite Zustimmung fehlt dann wieder in der Diskussion um rechtliche Abwehr der Diskriminierung von Frauen in und durch Pornographie. Ein von MacKinnon und Dworkin erarbeiteter zivilrechtlicher Gesetzentwurf sorgte seit 1983 für eine tiefgehende Spaltung auch innerhalb der Frauenbewegung, wobei sich nur die eine – "pro sex" – Seite männlicher Unterstützung erfreuen

konnte. Gegnerinnen des Gesetzentwurfes, der in verschiedenen Staaten und Fassungen immer wieder eingebracht wird, beriefen sich hauptsächlich auf die liberale Argumente, die durch mit erheblichem Aufwand betriebene Kampagnen und Prozesse der Pornographie-Industrie gestützt wurden: Wenn Frauen gegen Pornographie klagen können, sei das Zensur und verletze das Grundrecht (wessen?) auf Meinungsfreiheit. Andere Gruppen forderten zusätzlich die Möglichkeit für Frauen, Pornographie – wie Männer – herzustellen. Diese "Gleichheit" bezieht sich dann auf die Position der Gewinner, nicht die der Verliererinnen. Die Frauen, die zur Herstellung von Pornographie geschlagen, gefoltert, vergewaltigt, verstümmelt und getötet werden, interessierten die Gegnerinnen (ebenso wie Gegner) wenig. Befürworterinnen des Gesetzes beriefen sich dagegen auf Aussagen eben dieser Frauen und all derjenigen, die mit Pornographie konfrontiert werden oder denen nach pornographischer Anleitung Gewalt angetan wurde. Der Versuch, zu verdeutlichen, daß Pornographie alle Frauen als Gruppe diskriminiert, ohne daß diese sich dagegen wehren könnten und daß ziviles Recht gegen Diskriminierung den sozialen Status eines Menschen mitbestimmt, scheiterte. Die in den Medien wiederum sexualisierte Diskussion um Zensur und die Freiheit von Männern, die Unterordnung von Frauen sexy zu machen, war insofern erfolgreich.

In der Bundesrepublik verlief die Diskussion entlang der gleichen Linien. Ein zivilrechtlicher Gesetzentwurf gegen Pornographie, der in Anlehnung an das amerikanische Muster entwickelt worden war, stieß zwar auf Interesse der GRÜNEN und der SPD im Bundestag, versickerte dann aber in der allgemeinen Zensur-Debatte um sexuelle "Freiheit" und Sado-Masochismus, ohne daß von der breiten Öffentlichkeit erkannt werden konnte, wo eigentlich der gerade für die deutsche Rechtskultur eher neue Ansatz der rechtsförmigen Abwehr gruppenbezogener Diskriminierung liegt.

In beiden Ländern wurden Konsequenzen aus der Zunahme des pornographischen Materials mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz – und unter deutlicher Ignoranz der Diskriminierung von Frauen – halbherzig und doppelmoralisch gezogen. Der Supreme Court entschied in den USA 1982, daß Pornographie mit (männlichen) Kindern Schaden anrichte, auch wenn nicht deutlich Gewalt zu sehen sei; entsprechende Gesetze existieren. Das Bundesjustizministerium machte 1992 mit einem Gesetzentwurf gegen Kinderpornographie auf sich aufmerksam, dessen Entstehung nicht etwa auf gereiftes Problembewußtsein, sondern auf die Enthüllung des alltäglichen und geduldeten Mißbrauchs und die Konfrontation des Bundesjustizministers mit diesem durch Journalisten zurückgeht. Allerdings wird Pornographie nicht definiert, was den Vollzug verhindern wird. Der auch von manchen Feministinnen proklamierte Ausweg, (geltendes) Strafrecht gegen Pornographie einzusetzen, erweist sich in der Praxis als Stärkung der Doppelmoral und für den Schutz von Menschen als untauglich. Sporadische Aktivitäten der Behörden trifft in erster Linie schwule Pornographie, ohne deren sexistische Inhalte zu sehen; die Blindheit gegenüber geschlechtsbezogener Diskriminierung bleibt bestehen, die Medien füllen sich zunehmend mit pornographischen Bildern und Texten. Soweit staatliches Handeln überhaupt stattfindet, folgt es meist immer noch dem Gebot der Aufrechterhaltung von Sitte und Moral. Weltweit gesehen bildet nur Kanada eine Ausnahme. Dort wurde 1992 verfassungsrechtlich entschieden, daß Pornographie Frauen und einer Gesellschaft, die sich der Gleichberechtigung explizit verpflichtet hat, Schaden zufügt, und deshalb in Fällen von Diskriminierung in und durch Pornographie gegen diese vorgegangen werden kann. Vergewaltigung und Pornographie sind allerdings nur zwei Bereiche, in denen es an Gleichheit, auch rechtlich, fehlt. Selten wird das Problem als eines der sexuellen Ungleichheit anerkannt, und noch seltener wird die Verbindung zwischen mangelnder sexueller Selbstbestimmung und erzwungener Sexualität sowie den Folgen dieses Zwangs hergestellt.

4.2.3 Abtreibung

Die Frage nach dem Recht einer Frau, über die Austragung oder Beendigung einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden, bewegt die deutsche wie die US-amerikanische Frauenbewegung und Öffentlichkeit seit vielen Jahrzehnten. Bei der Abtreibungsdebatte handelt es sich um eine der wenigen Auseinandersetzungen, die rechtspolitische Überlegungen und juristische Argumentation immer einbeziehen mußte, auch wenn andernorts eine Rechtsfeindlichkeit oder zumindest –abstinenz die Frauenbewegung prägte. Die politische Auseinandersetzung verlief in

der Bundesrepublik – in diesem Falle abgesehen von der ehemaligen DDR – und in den USA „hnlich, insbesondere wurden im wesentlichen dieselben Argumentationsfiguren benutzt. In beiden L,ndern setzten die obersten Verfassungsgerichte in den siebziger Jahren einen vorl,ufigen Schluástrich unter die ”ffentliche Diskussion, wobei in der Bundesrepublik die Indikationsl,sung und in den USA ein weitreichendes Fristenmodell in Kraft traten. In beiden L,ndern zeichnete sich vor allem in den achtziger Jahren eine Versch,rfung der Debatte und der Praxis ab: In den USA machte der Supreme Court den Anfang, indem das Abtreibungsrecht armer Frauen faktisch erheblich beschnitten wurde, es wurden restriktive Abtreibungsverbotsgesetze erlassen, die zum Beispiel die elterliche Zustimmung zu Abtreibungen von Minderj,hrigen fordern. Bestimmte Kliniken nehmen keine Abtreibungen vor, andere werden von christlich-fundamentalistischen Abtreibungsgegnern blockiert oder von Brandanschl,gen heimgesucht. F □ r die Bundesrepublik sind als Versch,rfungsversuche insbesondere der Prozeá von Memmingen sowie der Entwurf eines Beratungsgesetzes zu nennen, der allerdings nicht realisiert wurde. Mit der Vereinigung wendete sich das Blatt zun,chst und brachte durch den Einigungsvertrag eine Verpflichtung zur Rechtsvereinheitlichung. Das frauenfreundlichere DDR-Recht blieb im "Beitrittsgebiet" vorerst in Kraft und wirkte im Gesetzgebungsprozeá wenigstens insoweit liberalisierend, als den Ex-DDR-Frauen nun neben allen Verschlechterungen nicht auch noch eine R □ ckkehr zur grunds,ztlichen Bevormundung durch ein Indikationsmodell zugemutet werden sollte. In juristischen Publikationen h,ufteten sich dagegen die Stellungnahmen, die das Lebensrecht des nun "regional ungleich behandelten F”tus" betonten. Von frauenpolitischer Seite wurde und wird das Recht zur selbstbestimmten Entscheidung der Frau □ ber eine Abtreibung in Deutschland mit dem Recht auf Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 4 des Grundgesetzes begr □ ndet; andere rekurrieren st,rker auf einen auch auf Frauen Anwendung findenden W □ rdebegriff. In den USA wird dagegen zunehmend □ ber Abtreibung im Kontext der Gleichberechtigung diskutiert, was in Deutschland nur wenige Autorinnen andeuten. Einige bef □ rworten streng egalit,r ein Sonderrecht f □ r – selbstbestimmte – Abtreibung, da diese auf einem biologischen Unterschied beruhe, andere pl,dierten f □ r kompensatorische Regelungen bez □ glich der Nachteile, die Frauen aufgrund ihrer Geb,rf,higkeit und mangelnder Selbstbestimmung □ ber Reproduktion erleiden m □ ssen. Im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage muá zus,ztlich nicht nur die Diskussion um V,terrechte gesehen werden, die sich in Deutschland am gemeinsamen Sorgerecht, in den USA verst,rkt auch an Fragen der Leihmuttertschaft festmacht. Weitere rechtspolitische Fragen im Reproduktionsbereich werfen die Gen- und Reproduktionstechnologien auf.

In beiden Staaten wurde der realpolitische Ausschlag auch in j □ ngster Zeit wieder vom jeweiligen Verfassungs- bzw. Obersten Gericht gegeben. In den USA muáte der Supreme Court mehrfach zu Einzelaspekten der Thematik entscheiden. Noch 1980 entschied das Gericht, daá der Staat nicht verpflichtet sei, Abtreibungen sozialrechtlich zu finanzieren. Die Folge der Entscheidung ist, daá arme Frauen noch st,rker benachteiligt werden als andere. In den Entscheidungen der neunziger Jahre wird im Vergleich zu Deutschland und in Abkehr von der Argumentation, die sich auf ein "right to privacy" beruft, wichtig, daá Richterin O'Connor im Fall Casey die sozial ungleiche Realit,t von Frauen hinsichtlich der Abtreibungsentscheidung ber □ cksichtigt, die im Rahmen einer Argumentation, die sich auf ein Recht der Privatheit st □ tzt, nicht relevant werden. Die j □ ngste Entscheidung behandelte dagegen nicht die Abtreibungsproblematik an sich, sondern die Aktionen christlicher Fundamentalisten, die Frauen den Zugang zu gyn,kologischen Kliniken versperrten. Das Gericht hielt diese Aktionen f □ r eine Verletzung der Grundrechte der Frauen. Wichtig wurde auch in dieser Entscheidung die implizit anerkannte Diskriminierung von Frauen, die in der Vorenthaltung der M”glichkeit der Abtreibung gesehen wurde. Daf □ r n,tmlich sei Bundesrecht einschl,gig, w,rend nicht-diskriminierendes Unrecht durch allgemeines Deliktsrecht aufgefangen w □ rde. Richterin O'Connor, die eigentlich zur konservativen Mehrheit des Gerichts gerechnet wird, argumentierte in ihrer abweichenden Meinung sogar, daá Gleichheitsrecht direkt Anwendung finden m □ sse. Diese Auffassung setzt das U.S.-amerikanische Gericht im Gegensatz zu seinem kanadischen Nachbarn jedoch noch nicht konsequent um.

In der Bundesrepublik wurde das im Juni 1992 verabschiedete "Schwangeren- und

Familienhilfegesetz", das eine Fristenregelung mit Pflichtberatung und soziale Flankierungsmaßnahmen enthielt, von der Bayerischen Staatsregierung und 248 Bundestagsabgeordneten verfassungsgerichtlich angefochten, so daß dieser Teil des Gesetzes nicht in Kraft trat. Am 28. Mai 1993 verkündete der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts seine Entscheidung. Er erklärte wesentliche Teile des Reformgesetzes bzw. von dessen Strafrechtsregelung für verfassungswidrig und damit nichtig und ordnete sehr detaillierte Übergangsregelungen für die gesamte Bundesrepublik, also auch Ostdeutschland, kurzfristig an. Ohne substantielle Begründung erklärte das Gericht den Embryo/Fötus nunmehr zum Grundrechtsträger im Hinblick auf Würde und Lebensrecht. Der schon in der Pflichtberatung des Reformgesetzes betont zum Ausdruck kommende staatliche Schutzanspruch gegenüber dem "ungeborenen Leben" reichte dem Bundesverfassungsgericht wegen des angeblich hier einschlägigen "Untermaßverbotes" nicht aus. Zwar sei der Übergang von der Indikations- zur Beratungsleistung mit Letztentscheidung der Frau (innerhalb der drei-Monatsfrist) verfassungsrechtlich zulässig, jedoch dürfe das Gesetz "beratene" Abbrüche (ohne Indikation) nicht als gerechtfertigt bezeichnen. Sie seien vielmehr rechtswidrig, brüchten aber nicht mehr bestraft zu werden. Um dennoch die Chance für das Ausgetragenwerden des Embryo/Fötus zu erhöhen, müssten die Beratungsstellen "zielorientiert" beraten und staatlich streng kontrolliert werden. Auch die Ärzte und Ärztinnen müssten das ihre dazu tun, den Abbruchwillen der Frau auf die Probe zu stellen, indem sie sich - wie auch die Beratungspersonen - Tatsachen und Gründe für den Abbruchwunsch vortragen lassen. Das personelle Umfeld der Schwangeren müsse mit Strafdrohungen nicht nur davon abgehalten werden, die Schwangere zum Abbruch zu drängen, sondern auch dazu angehalten werden, sie zu unterstützen. Schließlich müsse die Schwangere einen in diesem Sinne "rechtswidrigen" Abbruch selbst bezahlen, es sei denn, sie ist arm und bedürftig. Dann dürfe jedenfalls die Sozialhilfe einspringen.

Die eigenartig fundamentalistisch-technokratische und in sich recht widersprüchliche Entscheidung wurde im frauenpolitischen Spektrum zunächst mit Empörung aufgenommen, zumal mit dieser Entscheidung inhaltlich und formal der Höhepunkt einer Entwicklung der Kompetenzüberschreitung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der demokratisch gewählten Legislative erreicht sei dürfte. Dennoch ging man in Bonn alsbald zur Tagesordnung über. Die FDP handelte sogar, obwohl sie unter der Führung von Uta Wulf eine der treibenden Kräfte des ursprünglichen reformorientierten "Gruppenantrags" war, nunmehr mit dem Koalitionspartner CDU/CSU ein BVerfG-fremdes "Nachbesserungsgesetz" aus, das im Frühjahr Sommer verabschiedet, dann aber im Bundesrat blockiert wurde. Auch die SPD, die andere treibende Kraft des alten Reformgesetzes, welches eine Mehrheit aus fünf Fraktionen des Bundestags erhalten hatte, übte mit ihrem Entwurf widerspruchslos Gehorsam gegenüber den "Zumutungen" des Bundesverfassungsgerichts. Der eigentliche Reformanlaß, die deutsche Vereinigung und der Integrationsanspruch gegenüber ostdeutschen Frauen, welche seit 1972 an eine Fristenregelung mit souveränem Entscheidungsrecht der Frau gewöhnt waren, war auf diese Weise durch Zeitablauf, Verschiebung der Entscheidung zum Bundesverfassungsgericht sowie mittlerweile eingetretener Umgewöhnung an diverse Höhen des Systemwechsels und allgemeine Resignation völlig in Vergessenheit geraten. Die Abtreibungsregelung bleibt so voraussichtlich eine "offene Wunde" im Geschlechterverhältnis und in der Demokratie, wegen des geringen Trouble-making-Potentials der Frauen schmerzt sie vermutlich aber weiterhin nur die Frauen selbst und deren soziale Bewegung.

4.2.4 Verfassungsfragen

Mit der deutschen Vereinigung war auch die Debatte um eine Revision des Grundgesetzes und um neue bzw. revidierte Landesverfassungen entbrannt. Von Anfang an haben sich in diese Diskussion Feministinnen mit ihren Forderungen eingemischt. Schon in den Gremien der Bürgerrechtsbewegung konnten sie sich aber nicht mit allen Forderungen durchsetzen. Besonders deutlich ist dies in der Abtreibungsfrage geworden: Der Kuratoriumsentwurf von 1991 enthielt schließlich drei unterschiedlich weitgehende Liberalisierungsvorschläge zur Abtreibung, die in der neuen Verfassung verankert werden sollten. Konnten sich Fraueninteressen schon im außerparlamentarischen Raum kaum durchsetzen, waren die Erfolgchancen in der institutionalisierten Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat, die nur aus

Mitgliedern dieser beiden Organe bestand, erst recht „uáerst begrenzt, wenn auch hier durch die ExpertInnenanhórungen gewisse Achtungserfolge erzielt wurden. Im Herbst 1993 beendete die Kommission ihre Arbeit, bei der erwartungsgemá nur wenige Empfehlungen zur Veránderung herausgekommen waren. Unter ihnen befand sich aber immerhin ein Kompromiásvorschlag zur Erweiterung von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz: Dem Satz „Mánnner und Frauen sind gleichberechtigt“ sollte der Satz angefügt werden: „Der Staat fúrdert die tatsáchliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Mánnnern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Ein Kompromiá ist dies vor allem wegen der Formulierung im zweiten Teil des Satzes, der – entgegen den Forderungen von SPD und BÜndnis 90/GRÜNE – doch nicht vóllig klarstellt, dá Quotierungsmaánahmen zulússig sind. Dennoch ist dieses Ergebnis als relativer Erfolg zu werten. Für die Zukunft bietet er eine zusátzliche Interpretationshilfe in Richtung auf eine aktive, Frauen fúrdernde Rechtspolitik. Andere Vorschläge etwa zur Entprivilegierung der Ehe, zur Verstärkung sozialpolitischer Unterstützung für Familien oder zur Aufnahme eines Diskriminierungsverbots wegen der „sexuellen Identität“ scheiterten in der Kommission am Erfordernis einer zwei-Drittel Mehrheit. Bei der Beschluáfassung im Bundestag und Bundesrat im Sommer 1994 versuchten die Oppositionsfraktionen zum Teil unterstútz von der FDP in der Kommission unterlegene Vorschläge doch noch zu realisieren, wáhrend die CDU/CSU partiell die Gefolgschaft für bereits empfohlene Vorschläge der Kommission verweigerte. So kam es zu einem gráóeren Streit und zu einigen Modifikationen des Pakets, die jedoch keine Veránderungen für geschlechterpolitische Aspekte mehr brachten. Wegen der Blockade des Verfassungsánderungspakets im SPD dominierten Bundesrat infolge der Uneinigkeit insbesondere über fúderale Aspekte wurden die Vorschläge Ende August 1994 an den Vermittlungsausschuá verwiesen, so dá die ohnehin sehr fragmentarische Verfassungsreform insgesamt kurz vor Ende der Legislaturperiode (Oktober 1994) vom Scheitern bedroht war.

Die Auseinandersetzung mit Fragen zur Verbesserung der Verfassung entzúndete sich in den USA bis zu ihrem endgúltigen Scheitern an der Forderung nach Verabschiedung eines Zusatzartikels zur US-amerikanischen Verfassung – dem „Equal Rights Amendment“ (ERA). Gegner und prominente Gegnerinnen des dem deutschen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechenden Zusatzes verdammt die Gleichheit, die immer auch Angleichung erfordere, eine homosexuelle oder anti-familiäre Gesellschaft wúnsche und den Frauen ihre Weiblichkeit nehme. Eine stark mobilisierte Frauenbewegung, die allerdings auch für ihre „formalistische“ Bescheidenheit kritisiert wurde, setzte dem entgegen, dá lediglich Chancengleichheit gemeint sei und die liberalen Fundamente des US-amerikanischen Gemeinwesens unangetastet bleiben würden. Mit dem Ablauf der Frist zur Ratifizierung des ERA durch die Einzelstaaten 1983 verlor die Auseinandersetzung jedoch schlagartig an (tages-)politischer Brisanz. Auf beiden Seiten lassen sich im Nachhinein erhebliche Argumentationsdefizite feststellen, die dem o.g. grundlegend verándernten Gleichheitsdenken zusátzlichen Auftrieb geben konnten. Verfassungspolitik in den USA wird nunmehr allerdings vorrangig vor Gericht gemacht.

5. Ausblick

Feministische Rechtskritik, feministischer Rechtsgebrauch und feministische Ansätze in der Rechtspolitik existieren mittlerweile in beachtlichem Umfang. Für institutionelle und strukturelle Durchsetzungsbarrieren gilt dies allerdings – in der Bundesrepublik noch mehr als in den USA – auch. Für Frauen wird vieles davon abhängen, inwieweit (alte) Widersprüche gelöst werden können und von Recht als einem Mittel zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Zukunft Gebrauch gemacht wird und werden kann. "Feministische Rechtskultur" jedenfalls muß von den Erfahrungen der Frauen selbst und ihren Lebenszusammenhängen ausgehen. Realistische Einschätzungen des Geschlechterverhältnisses können sich dann in Beweislastregelungen und einer Verlagerung von Definitionsmacht niederschlagen, ohne normative und tendenziell wieder diskriminierende Vorgaben machen zu müssen. "Feministische Rechtskultur" muß Geschlechtsblindheiten geltender Konzeptionen beseitigen. Sie muß Recht mit dem Ziel gestalten, gleichberechtigte Handlungsspielräume auch für den politischen Diskurs zu eröffnen, vorrangig aber Diskriminierten die Mittel in die Hand geben, sich gegen Diskriminierung zu wehren. "Feministische Rechtskultur" stellt die Abkehr von vorgeblich objektivem, neutralem und faktisch Männer privilegierendem Recht dar und berücksichtigt schließlich beide Geschlechter, nicht nur eines.

Der Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung ist der vom Juli 1994. Richter Clarence Thomas war im Vorfeld seiner erwarteten Berufung in das oberste Gericht der USA von seiner früheren Mitarbeiterin und heutigen Rechtsprofessorin Anita Hill gravierender sexueller Belästigungen beschuldigt worden. Das öffentliche Tribunal vor dem Congress, in dem der Beschuldigte alles abstreift, geriet zum Medienspektakel, das immerhin die Brisanz des Phänomens der sexuellen Belästigung für die gesamte Fernsehnation deutlich gemacht, vermutlich aber auch die weit verbreiteten Vorurteile über die vermeintlich größere sexuelle "Triebhaftigkeit" von Afro-AmerikanerInnen – beide Beteiligte gehören dazu – bestätigt hat (vgl. die Beiträge in Morrison 1992).

Pateman 1987; Olsen 1983.

Gerhard 1990: 13 ff., 142 ff., MacKinnon 1989.

Vgl. Olsen 1990 und die Beiträge in Gerhard u.a. 1990.

Zusammenfassend Rhode 1990 und z.B. Sonderheft des Law & Society Review 2/1991, Baer 1992.

Epstein 1983, Matsuda 1989, für die Bundesrepublik Limbach 1986, Schultz 1990.

Klein-Schonnefeld 1978, Lautmann 1980, 1990: 209 ff.

Vgl. MacKinnon 1987.

Vgl. Rifkin 1980; aus konservativer Perspektive Glendon 1991.

Olsen 1990.

Vgl. MacKinnon 1989: 96 ff.

Allgemeiner Matsuda 1989 und kritisch Cornell 1990.

Minow 1987, Gerhard 1990, MacKinnon 1991.

Habermas 1981.

Hardwig 1983.

Vgl. Brenner 1989, Lemke 1990.

Vgl. Olsen 1983, Okin 1989.

Vgl. Lemke 1990, zu Skandinavien Hernes 1987.

Vgl. dagegen Gerhard 1990.

Tronto 1987.

Gerhard 1984b.

Vgl. Rhode 1989, Marx Ferree 1990.

Preuß 1989: 4.

Z.B. Streichung des §218 Oberlies 1992, zu Pornographie Baer/Slupik 1988, zu Vergewaltigung GRŞNE 1986 im ADG-Entwurf und Goy 1986; zu häuslicher Gewalt Goy 1992; zur

Lohngleichheit jetzt Winter 1994.

Vgl. Maihofer 1988a, Smaus 1989, Bender 1987, für die Niederlande Brants/Kok 1986, für die USA kritisch: Leidholdt/Raymond 1990.

Vgl. Maihofer 1988b.

Vgl. Gerhard u.a. 1990.

Gilligan 1982, deutsch 1984.

Vgl. Rhode 1990, kritisch Nunner-Winkler 1991, Scott 1988.

Vgl. Maihofer 1990, MacKinnon 1991: 1286.

Vgl. MacKinnon 1991.

Vgl. Sacksofsky 1991, Slupik 1988a, Böttger 1990.

Vgl. Gerhard u.a. 1990, Marx Ferree 1990.

Vgl. Fabricius-Brand u.a. 1982.

Vgl. MacKinnon 1989: 106 ff., Cornell 1990: 675 ff., 696 ff.

Halberstam/Defeis 1987, Palley 1991, Hürburger 1990, Graycar/Morgan 1990.

Dahl 1986, 1992, Hernes 1987.

Z.B. Hernes 1987.

Glendon 1991.

Marx Ferree 1990, Lemke 1990; Test the West 1993

Baer 1993.

Vgl. Bertelsmann in Winter 1994.

Littleton 1987, MacKinnon 1989 für die USA; generell auch Hassemer u.a. 1982 für die

Bundesrepublik.

Vgl. MacKinnon 1989.

Blankenburg 1988: 146.

Vgl. Benhabib 1989.

Tronto 1987.

Kritisch Scutt 1988.

Villmoare 1991.

Lautmann 1980, 1990.

Lautmann 1990: 235.

Lautmann 1990: 127 ff.

Vgl. Gerhard 1984b; aus der Distanz nund Rückwärts, rtsicht vgl. Frommel 1993d.

Lautmann 1990: 240.

Lautmann 1990: 249.

MacKinnon 1991: 1285.

Vgl. White 1990.

Berghahn/Lucke 1991: 31 ff.; Blankenburg 1988: 148; Gerhard 1984b: 228 f.; Slupik 1988b: 225.

Pfarr 1990: 195, Degen 1988.

Vgl. schon Hardwig 1983.

Gerhard 1990, 1978: 142 ff., Olsen 1983: 1516 ff.

Deutsch 1984: Die andere Stimme.

Ruddick 1980.

Vgl. Nails 1991, Nunner-Winkler und Döbert 1991, Walker 1991.

Nunner-Winkler 1991: 18; Schwickert 1992, Günther 1988.

Nunner-Winkler 1991: 148.

Nunner-Winkler: 152.

Vgl. Gilligan 1990.

Döbert 1991: 135.

Zur Rezeption in den USA und der Bundesrepublik vgl. Rhode 1990, 1989: 306 ff. und Maihofer 1988b.

Vgl. Lucke 1988; Slupik 1988b; Maihofer 1990; Gerhard 1990.

Vgl. MacKinnon 1989: 237 ff., Cornell 1990.

Für die liberale Sicht: Rawls 1975; kritisch dazu Berns 1990, Pateman 1988, Lacey 1992.

Vgl. Matsuda 1989.
 Vgl. Beck 1986: 174 f.
 Neuh„user 1989: 85.
 Conradi 1989, Maihofer 1989.
 Irigaray 1990.
 Olsen 1990.
 Olsen 1983, Gould 1989: 70 ff.
 Insgesamt Rhode 1989: 9 ff., MacKinnon 1987: 100 ff.
 Vgl. Gerhard 1990, Rhode 1989, ausf □ hrlich u. 4.1.
 Vgl. Libreria delle donne 1989, Cavarero 1990.
 Gerhard 1991, Maihofer 1990, Lautmann 1990.
 MacKinnon 1979, 1989, 1991.
 MacKinnon 1979, 1991; weniger deutlich Rhode 1989, Sacksofsky 1991.
 Nach Denecke/Neumann 1987: 23.
 F □ r die USA J.Baer 1978, f □ r die BRD Dobberthien 1976.
 BVerfGE 85, 191 ff.; vgl. Plett 1992.
 Chodorow 1977; Dinnerstein 1977; zur feministischen psychoanalytischen Rekonstruk-
 tion des Machtverh„ltnisses zwischen den Geschlechtern und zum Problem der Anerkennung vgl.
 auch Benjamin 1990.
 Cornell 1990: 664 ff.
 Z.B. Irigaray 1991.
 Eisenstein 1988: 195 ff.
 Rhode 1989: 309.
 MacKinnon 1989: 96 ff.
 Rhode 1989: 313.
 Z.B. Harris 1990.
 Vgl. MacKinnon 1987: 63 ff.
 Vgl. Gerhard u.a. 1990: 8 f.
 Oguntoye/Opitz/Schultz 1986.
 Scales 1990: 719.
 Vgl. Lemke 1990, Gordon 1990.
 BVerfGE 85, 191 ff.
 Sokol 1989; Pfarr 1990; Pfarr/Bertelsmann 1989; Gerhard 1984a, 1990; Simitis 1989.
 Berghahn/Lucke 1991: 47.
 Vgl. Olsen 1984.
 Z.B. Brenner 1989.
 Rhode 1989; Berghahn/Lucke 1991; zu Scheidungsunterhalt und Qualifizierung
 Berghahn–Wolffram 1992.
 Vgl. MacKinnon 1987; zu Pornographie und zivilrechtlichem Gegenrecht Baer 1988,
 1990: 179 f.
 Matsuda 1989; MacKinnon 1989: 172 ff., 237 ff.; White 1990; Williams 1991; postmodern
 Cornell 1993.
 Vgl. aus feministischer Sicht Frug 1992, allgemein Nicholson 1990.
 Leidholdt/Raymond 1990, Nedelsky 1989.
 Frommel 1991a, Ridder/Woll 1989, Anders 1990.
 U.a. Rawls 1975, dazu Fraser 1989, Pateman 1988.
 Z.B. bei Rawls, R. Dworkin, vgl. Pateman 1988, Berns 1990.
 Vgl. Williams 1991.
 BGH NJW 1991, S. 2015 ff. (IX. und III. Senat), dagegen BGH NJW 1991, S. 923 (XI. Senat);
 BVerfG vom 19.10.1993, Az. 1 BvR 567/89 und 1 BVR 1044/89. Die Entlastung von mittellosen
 Angeh„rigen von der B □ rgenhaftung wird demnach – wenn □ berhaupt – eher den Kindern als
 der Ehefrau zugebilligt.
 Olsen 1993.
 Im Sorgerechtsbereich Bahr–Jendges 1993, international Scutt 1988.

Vgl. Smart 1989.
Cornell 1990: 644.
Vgl. MacKinnon 1979, 1987, 1989.
Zur Rezeption vgl. Olsen 1989b.
Cornell 1990: 688.
Olsen 1983 am Ende.
Cornell 1990: 645, 672 ff.
Lyotard nach Cornell 1990: 669 f.
Cornell 1990: 284, 296; dagegen MacKinnon 1979: 46 ff.
MacKinnon 1989: 83 ff.
Cornell 1990: 696 f.; vgl. Baer 1992.
Cornell 1990: 670.
Vgl. dazu auch Derrida 1991: 49 ff.
Zu Geltungsbedingungen Lucke 1991.
Baer 1993.
Vgl. Gordon 1990, f □ r Skandinavien Hernes 1988.
Vgl. Geissler 1978.
Voigt 1980: 15.
Luhmann 1976: 131.
Luhmann 1976: 132.
Luhmann 1981: 155.
Luhmann 1976: 130.
Luhmann 1988: 58; kritisch Berghahn 1994b.
Luhmann 1988: 64.
Luhmann 1987: 132.
Luhmann 1981: 144.
Luhmann 1988: 57/58.
Luhmann 1988: 58.
Voigt 1981: 7; anderer Ansicht Rottleuthner 1987: 42 f., 111 ff.
Voigt 1981: 4–7.
Ausnahmen in den Sammelb.,nden zur Verrechtlichung: Slupik 1983; Pfarr 1990.
Habermas 1981/2: 522/523.
Habermas 1981/2: 523; zu den Rollen Hernes 1986, Hausen 1990, Hauser 1987: 43 ff.
Habermas 1992: 502.
Habermas 1981/2: 540.
Vgl. auch Simitis 1975.
Habermas 1981/2: 541.
Simitis u.a. 1979; Zenz 1979.
Habermas 1981/2: 543.
Habermas 1981/2: 544.
Habermas 1981/2: 179; kritisch Fraser 1989: 120/121, deutsch 1992.
Vgl. Gerhard 1978, 1984b, Olsen 1984.
Fraser 1989: 119/120.
Habermas 1992: 240.
Limbach 1990: 4 ff., f □ r die USA Rhode 1989: 9 ff.
Vgl. z.B. Benard/Schlaffer 1987.
Vgl. Baurmann 1983, Kavemann/Lohst"ter 1984, Russell 1991, 1986; zur sozialen Kon-
struktion der Opferrolle vgl. Bumiller 1988.
Zur Bilanz von Verrechtlichung und Entregelung vgl. M □ nder 1984.
Vgl. Epstein 1992.
Zenz/Salgo 1983: 77 ff.
Rupp-von Br □ nneck/Simon 1975: 79.
M.,dje/Neus □ á 1993, Van Stolk/ Wouters 1987: 65 ff., zu Skandinavien Hernes 1988.
Fl □ gge 1983, 1991; Bahr-Jendges 1983, 1987a/b, 1991, 1993; Holtrust u.a. 1987.

BT-Drucksache 11/5494: Entwurf eines Nichteelichen-Umgangsgesetzes.
 Vgl. Beck/Beck-Gernsheim 1990.
 Vgl. Fthenakis/Walbinger 1989; kritisch dazu: Berghahn 1990: 511 f.
 Fraser 1989: 123 f.
 Vgl. Kickbusch/Riedmüller 1984.
 Kreisky 1990, Hernes 1986.
 Vgl. Ferguson 1985.
 Vgl. zu Sozialvertragstheorien Pateman 1988; zu feministisch-psychanalytischer Kritik Benjamin 1990: 179 ff.; zur Diskursethik Lang 1991 und Richter 1991.
 Vgl. Simitis 1988.
 Simitis 1988: 42.
 Simitis 1988: 43.
 Vgl. Eder 1986, Habermas 1992: 493 ff.
 Vgl. Teubner 1982, Teubner/Willke 1984.
 Habermas 1992: 494.
 Vgl. Maus 1986.
 Vgl. Simitis 1988: 40-42.
 Habermas 1992: 498.
 Winter 1994.
 Vgl. Lucke 1991.
 Vgl. Habermas 1992: 505-515.
 Habermas 1992: 513.
 Habermas 1992: 381.
 Habermas 1992: 506.
 Habermas 1992: 512.
 Habermas 1992: 513.
 Vgl. Winter und Bertelsmann in Winter 1994.
 Habermas 1992: 380; bzgl. der juristischen Argumentation: Alexy 1983.
 Habermas 1992: 381.
 Habermas 1992: 381.
 Vgl. auch Benhabib 1991: 159.
 Habermas 1992: 381.
 Fraser nach Habermas 1992: 382.
 Vgl. Honneth 1992.
 Habermas 1992: 382.
 So auch Narr 1994: 94 ff., Schlink 1993.
 Schlink 1993: 60.
 Die Dauer der Freistellung bei Krankheit des Kindes wurde seit dem 1.1.1992 verlängert (von 5 auf 10 Tage je Elternteil und Kind pro Jahr), das Grenzalter des Kindes erhöht (von 8 auf 12 Jahre), die Tatsache des Alleinerziehens – wie in der DDR – zum Anknüpfungspunkt für die Dauer gemacht (20 Tage im Jahr pro Kind für Alleinerziehende); die Dauer der Zahlungen der Unterhaltsvorschußkasse, die einspringt, wenn der Kindesunterhalt vom anderen Elternteil nicht gezahlt wird, wurde seit dem 1.1.1993 von 3 auf 6 Jahre verlängert, das Grenzalter von 6 auf 12 Jahre heraufgesetzt; der Erziehungsgeldbezug wurde von 18 Monaten auf 24 Monate verlängert, der Erziehungsurlaub seit dem 1.1.1992 auf bis zu 3 Jahre ausgedehnt. Mit dem Reformgesetz zum §218 StGB wurde 1992 u.a. ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 1996 verabschiedet, was 1990 – bei der Schaffung des KJHG – noch undurchsetzbar war. Im Rahmen anstehender Reformen wurde das Ehenamensrecht liberalisiert, wird voraussichtlich die automatische Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder abgeschafft, was 1990 ebenfalls noch nicht mehrheitsfähig war; ebenso wurde 1994 schließlich die Strafbarkeit männlicher Homosexualität mit Jugendlichen (§175 StGB) dem heterosexuellen Modell angeglichen (BGBl. I 1994, S. 1168 ff.).
 Slupik 1988a: 45 ff.
 Vgl. das neue Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG) in BGBl. I. 1994, S. 1170 ff.

Berghahn/Fritzsche 1991: 39.
Vgl. Bastian u.a. 1990.
Zur Vorgeschichte Thietz 1992.
MacKinnon 1989: 246; 1991: 1319.
Vgl. Gerhard 1990, 1978.
Baer 1993.
Vgl. Rhode 1989: 72 ff.
Die Thematisierung der Geburftigkeit oder der Mutter-Kind-Beziehung reicht meist aus.
Reed v. Reed, 404 U.S. 71 (1971)
Rechtsvergleichend Sacksofsky 1991.
Vgl. Minow 1987, MacKinnon 1991 und 1989, Kapitel 12.
Insgesamt: MacKinnon 1979: 101 ff., Rhode 1989.
Angelehnt an MacKinnon 1979 ist Rhodes "dominance approach" 1989, in Deutschland
vgl. Sacksofskys "Dominierungs-Verbot" 1991.
Vgl. MacKinnon 1979, Fechner 1990; anders das Beschäftigtenschutzgesetz (im 2.
Gleichberechtigungsgesetz vom 24.6.1994, BGBl. I 1406 ff.) und die EG (Entschließung des Rates
vom 29.5.1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, ABl. Nr. C
157/02 vom 27.6.1990, auch in STREIT 4/1991, S. 147.
The Law Society of British Columbia v. Andrews (1989) 1 S.C.R. 143 (Can.). Welche
Gefahren ihm innewohnen, läßt sich im Extrem auch an nationalsozialistischen
Gleichheitstheorien – z.B. Scheuner 1939 – erkennen, worauf das kanadische Gericht verweist.
Eine Änderung deutet sich in der Nacharbeitsentscheidung, aaO., sowie in der
Entscheidung zur Auslegung des Diskriminierungsverbots bei der Einstellung von Frauen an,
BVerfG v. 16.11.1993, in: EuGRZ 1994, S. 135–139.
Vgl. insgesamt MacKinnon 1987, 1989; Rhode 1989.
Bell 1987; kritisch Williams 1991 Kap. 10.
Vgl. Williams 1991, für das deutsche Arbeitsrecht vertritt eine derart kritische Position
beispielsweise auch Dübler.
Winter 1994.
Anerkennung befreit Frauen nicht unbedingt von der Diskriminierung, wenn sie weiter
auf fiktive Freiheit rekurriert.
Vgl. Böttger 1990.
Vgl. Pfarr/Bertelsmann 1989. Der BRD drohte eine Vertragsverletzungsverfahren wegen
mangelhafter Umsetzung.
Z.B. LAG Hamburg vom 11.2.1987, 7 Sa 55/86, LAGE §611 a, 3; BAG vom 14.3.1989, 8
AZR 351/86, in: BB 89, 630 und AP Nr. 5 und Nr. 6 zu §611 a BGB; BVerfG vom 16.11.1993,
EuGRZ 1994, 135–139.
Vgl. die neue Fassung von §611 a BGB Abs. 2 und 3 (nur bis zu 3 Monatsgehälter
Entschädigung, Ausschluß eines Einstellungsanspruchs, Höchstbetrag bei mehreren Klagen, Ein-
führung einer Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen), BGBl. I 1994,
1406 ff.
Vgl. die Verfassungsdebatte in Limbach/Eckertz-Höfer 1993.
"Soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn
weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlichen
Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende
Gründe überwiegen.." (§8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz NRW). So oder so „ähnlich lauten die
Gesetzesformulierungen in den meisten SPD-(mit)regierten Ländern wie z.B. in Berlin, Hamburg,
Bremen oder Nordrhein-Westfalen. In Hessen und Niedersachsen existieren
Gleichstellungsgesetze mit Zielquotenprinzip.
Vgl. BGBl. I 1994, S. 1406 ff.
Vgl. Anm. 210.
Einteilung von Gsta Esping-Andersen nach Langan/Ostner 1991.
Zur Kritik vgl. Langan/Ostner 1991, Kulawik 1992.
Gordon 1990, darin insbesondere Nelson: 123 ff.

Vgl. Leibfried/ Tennstedt 1985.
 Vgl. Opielka/Vobruba 1986.
 Grundsätzlich MacKinnon 1989.
 Vgl. Fabricius-Brand 1988, Bender 1987, Smaus 1984.
 Olsen 1984.
 Biden-Bill u.a. "Violence Against Women Act", S. 15, 102d Cong., 1st Sess. USA, 1991.
 Vgl. Leidholdt/Raymond 1990.
 Vgl. FACT 1988.
 Vgl. Dworkin/MacKinnon 1988; Public Hearings 1983.
 Vgl. MacKinnon 1987: 127 ff.
 Vgl. Baer/Slupik 1988 und verknüpft mit strafrechtlichen Anklagen EMMA 1987.
 Vgl. Baer, Teichmann, Peschel-Gutzeit u.a. in Dane/Schmidt 1990.
 BGBl. I 1993, S. 1346.
 Vgl. Burgsmüller 1987.
 The Queen v. Butler (1992), 2 W.W.R. 557 (S.C.C.).
 Nicht unproblematisch Glendon 1987, vgl. auch Tribe 1990.
 Roe v. Wade 1973; BVerfGE 39, 1 ff.
 Vgl. Zusammenstellung von Olderdissen 1990.
 Frommel 1991b: 60.
 Gerhard 1991: 18.
 MacKinnon 1991, vgl. auch Olsen 1989a.
 Gewissensfreiheit vgl. Frommel 1991b, wohl auch Hochreuter 1994: 69;
 Gleichberechtigung Oberlies 1992a/b, Berghahn 1993a.
 Vgl. Flügge 1991, Oberlies 1987.
 Marcus 1990, Field 1988, Andrews 1989.
 Vgl. Bahr-Jendges 1987b, Andrews 1989.
 Harris v. McRae, 100 S.Ct. 2671 (1980). Gegenstand der Entscheidung war die
 Verfassungsgemäßheit des sog. Hyde-Amendment, wonach bestimmte medizinisch indizierte
 Abtreibungen nicht im Rahmen des Medicaid-Programmes gezahlt werden müssen.
 Roe v. Wade, 410 U.S. 113 (1973).
 Planned Parenthood v. Casey, 112 S.Ct. 2791 (1992), bei 35.
 Bray v. Alexandria Women's Health Clinic, 113 S.Ct. 753 (1993).
 Bray v. Alexandria Women's Health Clinic, 113 S.Ct. 753, bei Fn. 38 (1993)(O'Connor, J.,
 Blackmun, J., diss.).
 Für das kanadische Recht vgl. MacKinnon 1991.
 Urteilstext mit Sondervoten und vielen Stellungnahmen vgl. Kritische Vierteljahresschrift,
 Sonderheft 1/1993. Auch die Neue Justiz und die Juristenzeitung brachten Sonderhefte mit dem
 Urteilstext heraus.
 Als Überblick und Kritik vgl. Berghahn 1994a, Geiger/von Lampe 1994.
 Z.B. Frommel 1993a und b, Landfried 1993, Berghahn 1993a, Grandke 1993.
 Zum Gesetzgebungsprozeß vgl. Berghahn/Lukoschat/Schmidt 1993, Frommel 1993c.
 Vgl. Feministische Studien extra 1991.
 Limbach/Eckertz-Höfer 1993.
 BT-Drucks. 12/6000, S. 15.
 Vgl. Berghahn 1993b.
 Dagegen MacKinnon 1987: 21 ff., zur Geschichte Rhode 1989: 63 ff.
 Rhode 1989; Lemke 1990.